

Sonnabends, den 2. Februarius, 1771.

Unter Sr. Kglgl. Majestat in Preussen sc. sc.
unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero Specialen Befehl.

No.

5.



Wochentlich-Stettinische Frag- und Anzeigungs-Nachrichten,

woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowol inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was zu vermieten, zu verpachten, gestohlen, verloren und gesundet werden; wo Gelder anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; wie auch die Lizenzen, angekommene und abgegangene Schiffer zu Stettin; desgleichen Wolle und Getreide Marktpreise in Vor- und Hinterpommern.

1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Das Klinkergallioth, die Fortuna genannt, welches bisher der Schiffer Christian Maderow zu Pd^ztz gefahren, soll in Terminis den 25ten h. m., den 25ten Februaru und den 25ten Martii öffentlich licitiret, und in ultimo Termino licitationis an den Meistbietenden verkauft werden. Dass selbe ist ins 6te Jahr alt, ohngefehr als Lasten groß, und ab artis peritis inclusive dessen Geräthschaft und Inventarii auf 2753 Rthlr. hiesig's Courant gewürdiget worden. Liebhaber werden demnach ersuchen, sich in vorbenannten Terminis an dem hiesigen Seegerichte einzufinden. Das Inventarium cum Taxa kann denen Liebhabern auch vor dennen Terminen vorgelegt werden. Signatum Stettin am Seegerichte, den 2ten Januarii, 1771.

Richter und Assessores des Seegerichts dieselb.

Es soll die vor Alten-Stettin auf dem Fundo des St. Johannis Klosters nahe an der Oberwicke beleute, und dem Mühlmeister Frederick gehörige Windmühle, mit den dazu gehörigen Gebäuden, wovon erstere zu 885 Rthlr., letztere aber zu 192 Rthlr. 12 Gr., von Gewerkesverändigen gewürdiget worden, veräußert werden, und sind durch die deshalb hieselbst, zu Stargard und Prenglow affigirte Proclamata, Terminis subhastationis auf den 22sten Januaris, 22ten Martii und 24sten April a. f. angefesetzet; welches hierdurch zu niemandens Nachfrage öffentlich bekannt gemacht wird, und können Liehabere in denen vorbenannten Tagen des Vormittags um 11 Uhr althier vor dem Klostergerichte sich einfinden, ihren Both abgeben, und gewärtigen, daß diese Mühle, cum pertinentiis, dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden soll. Signatum Alten-Stettin, den 21sten November, 1770.

Verviduete Provisores des St. Johannis Klosters hieselbst.

Da des Kischers Michael Höpners Haus, in der Oberwicke, so zwischen Dupont, und der Witwe Kunzen, an der Wasserseite belegen, in Terminali perentorio den 12ten Martii a. f. vor Einem hiesigen Waisenamt verkauft werden soll; so wird solches Kaufstücten hiermit bekannt gemacht, um in gedachtem Terminali des Nachmittags um 3 Uhr, auf dem hiesigen Waisenamt zu erscheinen, ihren Both ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß plus licitans dasselbe zugeschlagen werden wird. Die Taxe davon ist 176 Rthlr. 12 Gr. Signatum Stettin, den 17ten September, 1770.

Director und Assessores des Waisenamts.

Es soll das hieselbst in der Frauenstraße, zwischen des Herrn Salzrentmeister Bauer, und des Schlächter Hackerrath Häusern belegene, des verstorbenen Kaufmann Schmidis Haus, cum pertinentiis, auf Anuchen der Erben, an den Meistbietenden verkauft werden, und sind dazu Terminis licitationis auf den 12ten Februaris, den 22ten Martii und den 16ten April a. c. anberahmet worden. Kaufstücte können sich in gedachten Terminis des Nachmittags um 3 Uhr vor das hiesige Waisenamt einfinden, ihren Both ad protocollum geben, und hat plus licitans in ultimo Terminali zu gewärtigen, daß ihm dasselbe werde zugeschlagen werden. Die Taxe des Hauses und der Wiese beträgt 3340 Rthlr. 4 Gr. Signatum Stettin, den 8ten Januarii, 1771.

Es soll des verstorbenen Brantweinbrenners David Vorbergs Haus, so hieselbst auf der Oberwicke, zwischen dem Brantweinbrenner Steffen, und Dick belegen, und zu 532 Rthlr. 4 Gr. taxiret warden, an den Meistbietenden verkaufet werden. Kaufstücte können sich den 12ten Februaris, den 22ten Martii und den 16ten April a. c. des Nachmittags um 3 Uhr vor ein hiesiges Waisenamt melden, und ihr Both ad protocollum geben, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden in ultimo Terminali das Haus werde zugeschlagen werden. Signatum Stettin, den 8ten Januarii, 1771.

Der Notarius Mandating, wird den 4ten Februaris a. c., eine Auction mit einer Anzahl guter Bücher halten. Liehabere dazu können sich am bemeldeten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, und des Nachmittags um 2 Uhr, in des Kaufmann Herrn Brantens Hause hieselbst am Rossmarke, woselbst auch der Catalogus zu bekommen, einfinden.

Es soll des verstorbenen Bürgermeister Matthäus Erben, in der Oderstrasse belegenes, und zur Handlung bequem eingerichtes Wohnhaus, in Alten-Stettin, woben ein guter Hofraum und ein Speicher nach dem Hollerde zu belegen, nebst der dazu gehörigen Hauswiese, in Terminali den 26sten Martii, den 28sten May und den 20sten Juli a. c. plus licitans veräußert werden. Liehabere können sich in ob bemeldeten Terminis des Vormittags um 9 Uhr in vor bemeldetem Sterbehause einfinden, und ihr Both ad protocollum geben. Die Taxe ist in allem 4229 Rthlr. 16 Gr. Falls sonst jemand Nachricht von Beschafftheit dieses Hauses und Pertinentien haben will, der kann sich deshalb bei dem Notaris Bourwig hieselbst melden.

2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Ad Mandatum Regii Regiminis, wird novus Terminus subhastationis, derer dem Justizrath Garber gehörigen, zu Pölitz belegenen Immobilien, an Gebäuden und Gärten, Acker und Wiesen, auf den 26sten Februaris a. c. angefesetzet. Kaufstücte können sich alsdann des Morgens um 9 Uhr auf dem Rathause zu Pölitz einfinden, und ihr Both ad protocollum geben, da denu plus licitans, nach erfolgter Approbation der Königlichen Regierung, die Addiction zu gewärtigen hat. Signatum Stettin, den 10ten Januarii, 1771.

Director und Assessores des Stadt- und Lastadischen Gerichts hieselbst.

Das althier auf dem Augustinerkirchhofe belegene, und auf 190 Rthlr. 9 Gr. gewürdigte, dem Naschmacher Aegidius Lichom zugehörige Haus, soll in Terminali den 2ten Januarii, den 2ten Martii und den 4ten May a. f. dem Meistbietenden verkaufet werden. Kaufere finden sich alsdann in der hiesigen Gerichtsstube ein, und wird dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen. Signatum Stargard, in Jüdicio, den 20sten October, 1770.

Director und Assessor des Stadtgerichts hieselbst.

Ruf

Auf dringendes Ansuchen derer sich zu Gericht hieselbst gemeldeten Creditorum, sollen zu deren Be-
friedigung des gewesenen Bürgers und Altersmann Samuel Kotelmans sämmtliche Immobilia, als:
1.) dessen Gehöste, cum pertinentia, vor dem Kuhthore belegen, 2.) 2 Mühlenbrüche, sub No. 9 & 10,
3.) eine Sandhuse, im Kuhfelde belegen, 4.) eine Wiese, im Feuerbörte belegen, so von der Stadt noch
auf 5 Jahre gegen Erlegung eines jährlichen Canonis angenommen, und 5.) ein Kirchenstand in
der St. Bartholomäikirche, sub Lit. B, öffentlich an den Meistbietenden verkauset werden. Liehabere
haben sich also in denen auf den 12ten November a. c., ingleichen auf den 13ten Januarii und 12ten
Martii a. f. anberaumten Terminis licitationis des Vormittags um 9 Uhr zu Rathause hieselbst einzufür-
den, und des Zuschlages auf den höchsten Both zu gewärtigen. Alle diejenigen aber, so an vorbemelde-
ten Grundstücken einige An- und Zusprüche haben sollten, müssen ihre Gerechtsame längstens in dem ad
liquidandum & justicandum auf den 20sten November a. c. angezeigten Termino peremptorio sub poena
peccati & perpeccii silentii gehrig wahrnehmen. Demmin, den 14ten September, 1770.

Auf Aufhalten des Hauptmann Adam Jacob von Weyhers Creditorum, sind dessen im Concurs be-
fangene 3 Antheile, des im Saaziger Kreise belegenen Gutes Mulkenthin, so auf 5236 Rthlr. 9 Gr. 10 Pf.
taxiert worden, zur Subhastation in Terminis den 10ten Januarii a. f., den 24sten April a. a. und den
10ten Julii 1771 bestellt worden. Davero diejenigen, welche solche zu erkaufen belieben haben möch-
ten, sich in denen angezeigten Terminis melden, ihr Gebot ad protocollum thun, und dem Befindenden
nach der Meistbietende den Zuschlag gewärtigen kann. Signatum Stettin, den 10ten September, 1770.

Auf Ansuchen des Hofgerichtsadvocati Beilfus, qua Contradictor's Gerd Wedig von Glesenapp,
Wurckonschen Concursus, soll in Terminis den 19ten December a. c., ingleichen den 20sten Martii und
den 21sten Junii a. f., das Gut Wurckow, nebst allen seinen Pertinentien, im Fürstenthum Camin beze-
gen, sedoch circa præjudicium Agnatorum, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wann
nun die gerichtlich aufgenommene Taxe, und der rectificirte und eruirte Wehr des Gutes Wurckow,
nebst dessen Antheilen, per Sententiam vom 25ten Junii a. c. auf 27890 Rthlr. 6 Gr. 7 und einen halben
Pf. versteigert und bestimmt worden; so wird solches allen und jeden Liehabern hiermit bekannt ge-
macht, um in Terminis praefixis vor dem Königlichen Hofgerichte hieselbst zu erscheinen, in Handlung zu
treten, ihr Gebot ad protocollum zu thun, und hat der Meistbietende zu gewärtigen, daß das Gut
Wurckow, cum pertinentia, (falls kein Agnat solches pro Taxa reclarum und annehmen sollte,) ihm kau-
flich überlassen, sofer adjudicirt, und niemand weiter gehörig werden solle. Es sind auch dieserthalb die
nächstiger Parenta subhastationis althier im Königlichen Hofgerichte, zu Alten-Stettin und Lubitz affigirt
worden, auch können die Taxen sowol in der Registratur des Königlichen Hofgerichts als bey dem Con-
tradicotor Hofgerichtsadvocato Beilfus inspicir werden. Signatum Cöslin, den 22sten Augusti, 1770.

Königlich Preußisches Pommersches Hofgericht.
Es soll die Bizenefische, dem verstorbenen Müller Blaurock zugehörige Mähle, Schuldenhalber ver-
kauset werden. Es sind dazu Termimi licitationis auf den 6ten Februaris, den 2ten Mai und besonders
den 20ten Julii a. c. zu Alten-Schlage bey Schievelbein præfigiert; in welchen sich Kauflustige daselbst
einfinden können.

Da zur Subhastation derer in und bey der Stadt Schievelbein belegenen Grundstücken des verstor-
benen Tuchmachers Johann Kohlhoffs, davon a) das Wohnhaus sammt Nebengebäuden und Pertinen-
zen auf 508 Rthlr. 10 Gr. 4 Pf., b) der Freigarten auf 10 Rthlr., c) der Garten in der Stadt auf
6 Rthlr., d) die Scheune auf 40 Rthlr., e) die halbe Huſe auf 25 Rthlr., f) die Freyfavel auf
20 Rthlr., und g) der Freykamp mit etwas Wiesewachs auf 24 Rthlr. gewürdiget ist, Termimi licita-
tionis auf den 10ten Januarii, den 11ten Februaris und den 20sten Martii des bevorstehenden 1771sten
Jahres bey dem Schievelbeinischen Landgerichte angezeigt sind; so haben sich Kauflustige hiernach,
sonderlich in Termino ultimo den 20sten Martii a. f., zu achten. Schievelbein, den 10ten Decem-
ber, 1770.

Der hieselbst vor dem Pyritzchen Thore im Gantenvorte belegene von Scholtensche Ackerhof, wobey
ein grosser Garten, der bis an die Ihue herunter geht, befindlich, und auf 496 Rthlr. deductis deducendis
taxiert worden, soll auf Veranlassung des Königlichen Vormundschaftscollegii in Terminis den 20sten
October und 21sten December a. c., ingleichen den 22sten Februaris a. f. an den Meistbietenden ver-
kauset werden. Kaufere melben sich bey dem hiesigen Stadtgerichte, und hat der Meistbietende in ulti-
mo Termino die Addiction auf Adprobation des Königlichen Vormundschaftscollegii zu gewärtigen; was
bey nachrichtlich gemeldet wird, daß die Subhastationspatente althier, zu Damm und Massow affigirt
sind. Signatum Stargard, in Judicio, den 28sten Augusti, 1770.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Zu Uckermünde sollen die ehemalige beyde Frauendorfische Gärten, vor dem Ucklammertorhore belegen, und worauf zwar 168 Rthlr. geboten, das Kaufpreuum aber nicht bezahlet werden mögen, in Terminis den 15ten Januarii, den 15ten Februarii und den 15ten Martii a. f. an den Meistbietenden verkaufet werden; welches hierdurch bekannt gemacht wird, und sind die Subhastationspatente hieselbst, zu Pasekaw und Neuwarp affigiret worden. Uckermünde, den 15ten December, 1770.

Verordnetes Stadgericht hieselbst.

Es soll des Brauer Lehmanns Witwe, Charlotta Louisa Schmidten, Haus, ad instantiam Creditorum verkauft werden, wozu Termimi licitationis, auf den 20sten November a. c., ingleichen auf den 20sten Januarii und den 20sten Martii a. f., angesetzt, in welchen Terminis die Käufer vor dem hiesigen Stadgerichte erscheinen, und ihr Gebot ad protocollo geben können, da denn der Meistbietende die Abdiction gewärtigen kann. Die Taxe des Hauses beträgt, nach Abzug aller Kosten, auch des an der hiesigen St. Marienkirche jährlich zu erlegenden Canonis a 2 Rthlr. 16 Gr., 1147 Rthlr. 12 Gr., und sind die Proclamata zu Stettin, Pyritz und allhier affigiret. Signatum Stargard, in Judicio, den 2ten September, 1770.

Director und Assessor des Stadgerichts.

Da der Bürger Johann Christoph Vorhardt zu Polzin, an seinen gewesenen Vormund, den Bürger Reich dieselbst, einige Gelder zu bezahlen, und dahero seine Grundstücke zu Polzin verkauft werden sollen: So wird dem Publico hierdurch bekannt gemacht, daß zum Verkauf dieser Grundstücke Termimi auf den 2ten Januarii, den 4ten Martii und vorzüglich auf den 8ten Mai a. c. vor dem Adelichen Schlößgerichte zu Polzin präfigiret werden; in welcher sich Kauflustige daselbst einfinden können.

Zu Neuen-Stettin sind des Schlächter Schachtschneiders Güther, als: 1.) Ein Wohnhaus in der langen Colbergischen Straße, an den Nagelschmidt Nörner belegen, so durch Bauverhandlige zu 357 Rthlr. 3 Gr.; 2.) zwey Scheunen, à 23 Rthlr., beyde zu 46 Rthlr.; 3.) ein Baumgarten nebst Koppel, zu 60 Rthlr.; 4.) drey Morgen Landes im Klosterfelde, zu 13 Rthlr.; 5.) zwey Morgen am Gehlenberge, zu 7 Rthlr.; 6.) ein Grassau am der Gahlowschen Hecke, ingleichen Laskens Säume, zu 10 Rthlr.; und 7.) eine Wiese daselbst, zu 7 Rthlr. 12 Gr. taxiret, subhastiret, und Termimi zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden auf den 21sten October und 21sten December a. c., ingleichen auf den 2ten Martii a. f. angesetzt; welches sowol denen Kauflustigen, als des Schlächter Schachtschneiders unbekannten Gläubigern, zu ihrer Achtung bekannt gemacht wird. Neuen-Stettin, den 28ten Augusti, 1770.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Es soll des Brauer Johann Christian Pauli hieselbst am Rosenderge Num. 169 besiegene Haus, welches deductis deducendis auf 402 Rthlr. 8 Gr. taxirat worden, dem Meistbietenden gerichtlich verkauft werden; Termimi licitationis sind auf den 9ten December a. c. und den 2ten Februarii, auch 9ten April a. f. angesetzt, und hat in ultimo Termino der Meistbietende coram Judicio die Abdiction zu gewärtigen. Signatum Stargard in Judicio den 9ten October, 1770.

Director und Assessor des Stadt-Gerichts.

In Schlawe soll des Kürschners Simons Hans, nebst Stall, Garten und Wiese, welches zusammen auf 465 Rthlr. 3 Gr. gewürdiget ist, Schulden halber an den Meistbietenden verkauft werden; wozu Termimi subhastationis auf den 15ten Martii, den 24ten May und den 16ten August a. c. anberabniet sind. Wer demnach diese Stücke zu kaufen willens, derselbe muß sich höchstens in dem letzten Termino daselbst zu Rathhouse einfinden, wonächst keiner gehört, sondern dem Meistbietenden solches für baare Bezahlung zugezthalgen werden soll.

Ad instantiam Creditorum soll das hieselbst in der Brauerstrasse, zwischen Sieferth und Schwob beslegene, und dem Weißbäcker David Immanuel Stürmer zugehörige, deductis deducendis auf 367 Rthlr. 10 Gr. gewürdigte Haus, in Terminis den 15ten October und den 14ten December a. c., ingleichen den 15ten Februarii a. f., dem Meistbietenden gerichtlich verkauft werden; und sind die Proclamata allhier, zu Stettin und Pyritz affigiret. Signatum Stargard, in Judicio, den 15ten Augusti, 1770.

Director und Assessor des Stadgerichts hieselbst.

In Schlawe sollen ad instantiam M. E. Masken, des Bürgers Friederich Neicken daselbst liegende Gründe, als: 1. Haus, 2 Scheunen, 1 Garten, 1 Backhaus und 4 Stück Acker, welche zusammen auf 505 Rthlr. 4 Gr. 2 Pf. gewürdiget worden, in Terminis subhastationis den 15ten Martii, den 15ten May und den 15ten Juli a. c. an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige müssen sich höchstens in dem letzten Termino auf dem Schlaweschen Rathhouse einfinden, und darauf bieten, wonächst keiner weiter gehört werden wird.

In Schlawe sollen des verstorbenen Greypbauers Forbrens Erben liegende Gründe, bestehend in einem Hause, einer Scheune, einen Garten, und 9 Stück Acker und Wiesen, welche zusammen auf 566 Rthlr. 15 Gr. 11 Pf. gewürdiget worden, in Terminis subhastationis, als den 15ten Februarii,

den

Den 2ten Martii und den 12ten April a. c. an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufstüke müssen sich höchstens in dem letzten Termine auf dem Schlaweschen Rathause einfinden, und darauf bieten, da dems solche dem Meistbietenden zugeschlagen, darinßt aber keiner weiter gehobet werden wird.

Zum Verkauf des hieselbst in der Kakkenstrasse, zwischen dem Brauntweinbrenner Basien, und dem der hiesigen Judenschaft zugehörigen Hause, belegene Meisterschen Hauses, nebst Kärtären, auch Farben- und Fabrikengeschäft, so zusammen auf 2368 Rthlr. 5 Gr. taxiret, ist novus terminus auf den 12ten Februarii a. c. angesetzt, in welchem sich Käufer vor dem bisligen Stadtgerichte einfinden können, und hat der Meistbietende die Addiction zu gewärtigen. Signatum Stargard, in Judicio, den 19ten December, 1770.

Directeur und Assessor des Stadtgerichts hieselbst.

Zu Rügenwalde im Hinterpommern sollen auf dem dastigen Rathause den 12ten Martii a. c. verschiedene Möblieren, an Zinn, Kupfer, Messing, Leinen, Bettan, Porcellain, Spiegel, Gläser, Hausgerath, Kleidungsstücke, imgleichen etliches Ackergerath, Wagenzeug, 88 Centner Heu, ein Dorrath an Stroh, wie auch verschiedene Landkarten und Bücher, an den Meistbietenden gegen bare Bezahlung verkauft werden.

Es sollen in Termine den 12ten Februarii a. c., im Pyritzischen Amtsdorfe Käselitz, verschiedene, denen unmündigen Stickelschen Kindern zugehörige Frauenkleidungsstücke, auch einiges Leinenzeug, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; welches hierdurch zu johermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Altstadt Pyritz, den 16ten Januarii, 1771.

Königlich Preußisches Pommersches Justizamt hieselbst.

Die verwitterte Kriegesträthinn Sadewassern in Jakobshagen ist gesonnen, ihr dortiges Haus, welches in der besten Straße liegt, und mit Ziegeln gedeckter, vorinnan 4 Stuben, nebst Kammer und Alkoven, auch eine gute Küche und Keller, und zur Wirthschaft sehr begreiflich ist, auch guten Hofraum, nebst Scheune und Stallung, imgleichen einen Baum- und Küchengarten davon hat, an den Meistbietenden zu verkaufen. Wer also Belieben hat, dieses Haus an sich zu kaufen, der kann sich zu Jakobshagen bey der Frau Kriegesträthinn Sadewassern melden, und Handlung pflegen.

Zur Verkaufung des auf der Wiek althier, zwischen Schall und dem Französischen Kolonichause belegenen, dem Ackermann Daniel Jilmer jüngßrigen Hause, nebst Scheune und Hinterland, sind Termint licitationis auf den 12ten Martii, den 17ten May und den 19ten Juliit a. c. angesetzt, in welchen sich die Käufer vor dem hiesigen Stadtgerichte melden können, und der Meistbietende die Addiction zu gewärtigen hat. Signatum Stargard, in Judicio, den 14ten Januarii, 1771.

Directeur und Assessor des Stadtgerichts hieselbst.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Es sollen die im Anklamschen Kreise belegene Lüskowsche Güther Ehsackow und Buzow, gegen Trinitatis 1771 verpachtet werden, und ist dazu terminus auf den 12ten Martii a. c. vor der Königlichen Regierung hieselbst angesetzt, der Pachtanschlag von Lüskow beträgt nach Abzug derer Onerum von Lüskow 1209 Rthlr. 16 Gr., und von Buzow 647 Rthlr. 8 Gr., und diejenigen, welche solche Güther einzeln oder zusammen auf 6 Jahre in Pacht zu nehmen vermeynen, haben sich alsdann ohnefhalbar zu gestellen, und ihre Offerte ad protocollum zu geben. Signatum Stettin, den 19ten September, 1770.

Königlich Preußische Pommersche Regierung.

Es soll der denen Hahnschen Erben zugehörige Ackerhof hieselbst, mit dem dazu gelegten Acker im Altenfelde, von 74 Scheffel Winterkorn Aussaat, sammt eben so viel Land zum Sommerkorn, und Brachfeld, auch an Wurten oder Wördeländer, so alle Jahr bedet werden, von 14 Scheffel 8 Megen Roggen Einsaat, anderweitig von Trinitatis dieses Jahres an, vermietet werden, wozu die Licitationstermine auf den 20sten Januarii, den 22ten Februarii und den 23ten Martii a. c. angesetzt worden. Zu diesem Ackerhof gehöret ein Wohnhaus, Scheune, Stallungen, ein Kornspeicher, Häuschen für Einlieger von 8 Wohnungen, Garten und Heuerbung. Liebhabere können zuvor dieserhalb bey den Vormündern, die Kaufleute Schömann und Dinnies hieselbst, nähere Nachricht einziehen, sodann aber in den prächtigsten Terminis des Vormittags um 9 Uhr sich vor uns einfinden, und derjenige, welches die besten Conditiones offeriret, gewärtig seyn, daß mit ihm ein Pachtcontract geschlossen werden soll. Decretum Auflam, den 2ten Januarii, 1771. Verordnetes Walsengericht hieselbst.

Als die im Stolpischen Kreise belegene, und denen minoren von Gugmerow zuständige Güther, Greif und Kempen, von Ostern a. c. an, auf 3 Jahre gegen gehörige Sicherheit verpachtet werden sollen; so wird dazu terminus licitationis auf den 15ten Februarii a. c. anberahmet, und werden Pachtlustige ersehen, sich alsdann auf dem Adelichen Hofe zu Greif einzufinden.

In Maulin, eine viertel Meile von Pyris, wird auf künftigen Johanni a. c. das von Hagensche Guth, welches bisher 1000 Rthlr. keine Pacht getragen hat, pachtlos, und sind Termimi licitationis zur anderweitigen Verpachtung auf den 6ten December a. p., imgleichen auf den 3ten und 21sten Januarii a. c., bey dem Bürgermeister Hammer zu Pyris angezeigt; bey welchem auch, oder bey der Frau Obersturz von Hagen zu Stargard, täglich der Pachtantrag inspiziert werden kann. Pachtlustige wollen sich also in Terminis einfinden, und in ultimo plus licitans die Addiction geneigten.

Ad instantiam derer von Versen Erben, wider den Hauptmann von Kleist, sollen dessen Anteile in Nuttria und Döbel, davon erfress 230 Rthlr. und das Döbelste 240 Rthlr. Pacht giebet, und welche künftigen Marien a. f. pachtlos werden, in Terminis den 14ten Januarii, den 28ten Januarii und den 11ten Februarii a. f. auf 1 Jahr, von Trinitatis an gerechnet, in Pacht überlassen werden, und da auch 2 Bauerhöfe in Döbel künftigen Marien oder eigentlich Trinitatis a. f. vacant werden, welche 42 Rthlr. jährliche Pacht gegeben; so werden selbige gleichfalls auf 1 Jahr und länger, jedoch in der Art, daß es bloß des Pächters Risico sey, wenn die Güther und Bauerhöfe etwa nach einem Jahre aus Creditorum Händen kommen sollten, hiermit ausgeboten, und solches jedermann, um in Terminis præfixis sein Gebot zu thun, hiermit bekannt gemacht. Signatum Eßlin, den 19ten December, 1770.

Königlich Preußisches Pommerisches Hofgericht.

Da die beiden Siegeleyen, der Cammercy in Eßlin zuständig, als: 1.) die Stadtziegeln, und 2.) die Mockersche Ziegeln, von Trinitatis a. f. an, entweder auf 6 Jahre verpachtet, oder auch nach Besünden der Umstände gegen Erlegung eines jährlichen Canons plus leitanti erblich verkauft werden sollen; so haben sich dientegen, so solche entweder auf Zeitpacht übernehmen, oder auch erblich an sich kaufen wollen, in denen dazu angezeigten Terminen, als den 10ten Januarii, den 21ten Februarii und den 2ten Martii a. f. allhier zu Rathause einzufinden, alsdann solche in ultimo Termino demjenigen, der die besten Conditioes offertet, bis auf eingeholtte Königliche Approbation, entweder auf Zeitpacht, oder erblich, überlassen werden sollen. Signatum Eßlin, den 14ten December, 1770.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Die Schmiede und der Krug zu Sarow im Demminischen Kreise, wobei an 6 Ordnung Aussaat befindlich, und wozu die Dörfer Sarow und Ganschendorf gehören, soll künftigen Trinitatis an den Meißtner hieden verpachtet werden. Die bisherige Pacht ist 80 Rthlr. gewesen. Liebbabere können sich den 2ten Martii auf dem Herrschaftlichen Hofe zu Sarow bey dem Herrn Landes-Director von Glasenapp einzufinden.

Die Wasser-Schneide-Dehl- und Grünmühle zu Ganschendorf im Demminischen Kreise, wobei auch Land befindlich, und wozu die Dörfer Sarow und Ganschendorf gehören, Philipshof, Altenhagen und Uckel, als Zwangszahlgäste gehören, und wovon bisher 380 Rthlr. Pacht gegeben sind, soll künftigen Trinitatis an den Meißtner hieden verpachtet werden; Liebbabere können sich den 1sten Martii auf dem Herrschaftlichen Hofe zu Sarow, bey dem Herrn Landes-Director von Glasenapp einzufinden.

Es soll das von Brederlow'sche Guth in Warsin, welches bisher 1000 Rthlr. Pacht getragen hat, künftigen Trinitatis a. c. auf 6 Jahre wieder verpachtet werden. Der Pachtantrag, imgleichen die Conditioes, können bey dem Bürgermeister Wegner in Berlinchen, oder bey der Frau von Brederlow in Warsin, nachgesehen werden. Bey dem Guthe ist über die Hälfte von dem nothigen Inventarist befndlich.

Es soll das Guth Buchholz, welches nahe bey Stargard gelegen, von Trinitatis a. c. an, verpachtet werden. Diejenigen also, welche solches zu pachten Lust haben, können sich deshalb bey der Herrschaft schriftlich melden, den Anschlag erhalten, und die näheren Bedingungen erfahren.

4. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Nach dem Mandato Eines Hochlöblichen Burggerichts zu Plathe, sollen des hiesigen Bürgers Ernst Christophr Grävens sämtliche Immobilia, als: 1.) 2 Wohnhäuser, nebst Stallung und Hofraum, so vor dem Stargarschen Thore belegen, und 231 Rthlr. 4 Gr., 2.) eine neue Scheune, so 90 Rthlr., und 3.) der zugehörige Acker, Wiesen und Gärten, so 176 Rthlr. 8 Gr. gerichtlich taxaret, in Terminis den 11ten October und den 2ten December a. c., imgleichen den 1sten Martii a. f., plus leitanti verlaufen werden. Kauflustige haben sich also in benannter Terminis, des Morgens um 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathause einzufinden, ihre Gebot ad protocolium zu geben, und hat der Meißtnerende in ultro Termino des Anschlages sich zu versichern. Die etwanigen Creditores haben sich ebenfalls in bemeldeten Terminis zu gestellen, und ihre iura wahrzunehmen. Die Subhastationspatente sind allhier, zu Regenwalde und Naugardten affigiret. Plathe den 17ten September, 1770.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Auf

Auf Ansuchen des Hauptmann von Schnelling auf Neuenhagen, Verkäufern, und des Lieutenant von Kameke auf Bicker, Häusern, werden Inhabts der allhier, zu Alten-Stettin und zu Colberg auffigurten Edictalication, alle und jede Creditores, welche an die Schmelzungen Bauerhöfe zu Cothlom ein Ius hypothecæ zu haben vermeynen, ad liquidandum & verificandum credita erga Termum den 18ten Martii a. c. vor dem Königlichen Hofgerichte hieselbst zu erscheinen, hiermit peremptorie vorgeladen, sub combinatione, daß wenn Creditores in Termino praefixo nicht erscheinen, und ihre Forderungen gehöria liquidiren und verificiren, sie mit threa Forderungen von denen Bauerhöfen in Cothlom abgewiesen, præcluderet, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Eßlin, den 21sten November, 1770.

Königlich Preußisches Pommersches Hofgericht.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern sind des Klempners Johann Ludewig Danel's Gläubiger auf den 22sten Februarii a. c. edictaliter vorgeladen, ihre Forderungen vor dasigem Magistrat sub pena præclusu zu liquidiren und zu justificare.

Es sind zwar des zu Grayzow verstorbenen Predigers Rhoden Creditores bereits vorhin citiret, weil aber das zu Tretow an der Tollense auffigurte Proclama verloren gegangen, und also ein nochmaliger Terminus auf den 15ten Martii des bevorstehenden 1771sten Jahres bestimmt ist: So haben sich alldenn sämmtliche Creditores ohnfehlbar zu gestellen, ihre Forderungen gebührend anzugeben, und zu erwiesen, oder zu gewarten, daß sie von diesem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Stettin, den 21sten November, 1770.

Königlich Preußische Pommersche Regierung.

Als sämmtliche Creditores, so an die Eigenthümer der Häuser, Acker, Gärten und Wiesen, welche zu Erweiterung der Vestungswerke um Colberg eingezogen werden, einige Anforderung ex iure expressæ vel capite hypothecæ, condomini & reservati domini, oder sonstigen befohlnermassen vor Auszahlung der den Eigenthümern deshalb altergaddigt verwilligten Indemnisationsgelder, per publica proclamata auf den 14ten Januarii, den 11ten Februarii und den 11ten Martii a. f., und zwar in ultimo sub pena præclusu citiret sind; so wird solches auch hierdurch jedommiglich zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Die Specification der obigen Grundstücke können zu Tretow und Eßlin, wo selbige mit den Proclamatibus auffigirt stehen, auch zu Colberg bey dem Magistrat und Judicio nachgeschenken werden. Signatum Colberg, in Judicio, den zten December, 1770.

Zu Greifenberg soll des Koch Kaufmanns Wohnhaus, in der Heerstraße, nebst der Scheune vor dens Negathore, wie auch 2 Enden Land und 2 Gärten, in Termino ultimo den 10ten May 1771, plus licitando vor dem Magistrat zu Greifenberg subhastiret, und dem Meistbietenden addiciret werden; dessen Creditores, und in specie wer eine Ansprache an dem Hause zu haben vermeynet, sind citiret, in Termino præclusivo den 4ten Januarii 1771 ihre Besugnisse wahrzunehmen. Greifenberg, den 28sten September, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Es soll des Branntweinbrenner Maesen Haus zu Greifenberg, in der Mühlenstraße belegen, in Termino ultimo den 9ten May 1771, plus licitando vor dem Magistrat zu Greifenberg subhastiret, und dem Meistbietenden addiciret werden; dessen Creditores, und in specie wer eine Ansprache an dem Hause zu haben vermeynet, sind citiret, in Termino præclusivo den 2ten Januarii 1771 ihre Besugnisse wahrzunehmen. Greifenberg, den 28sten September, 1770.

Bürgermeister und Rath.

5. Avertissements.

Die von 1740 her ohne Nachricht von dem Aufenthalt abwesende Catharina Elisabeth Sieberken, wird hiermit vorgeladen, sich in Termino prejudiciali auf den 8ten May a. c. vor Uns zu gestellen, und ihr Vermögen zu übernehmen. Falls dieselbe nicht erscheinet, oder von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht einkommet, soll dieselbe für tot erklärret, und ihr Vermögen deren nächsten Erben, welche hiermit gleichfalls prejudicialiter citiret werden, zugeschlagen und überlieferet werden. Decretam Alm. Nam, den 8ten Januarii, 1771.

Verordnetes Waisengericht hieselbst.

Da die Witwe Gräsecken, gebohrne Vossen, auf dem Heid-Hause bey Brunn verstorben, und ein Testament nachgelassen; so wird hiermit Terminus zur Publication auf den 6ten Februarii Vormittags um 10 Uhr, in des Notarii Bouritzeg Hause in Stettin angesetzt; woselbst sich die Erb-Interessenten einzufinden können.

Zu Naugardten in Hinterpommern verläßet in Termino den 1sten Februarii c. 1.) Der Drechsler Gehrend, eine halbe Huſe Landes, an den Postillion Grambs. 2.) Der Bürger Brade: a) Eine halbe Huſe Landes an den Farber Albrecht. b) Eine Scheune an den Glaser Meister Ackermann. c) Einen Mergen, und eine Hansstelle, an den Nagelschmidt Lösch. d) Ein Wördeland an den Schuhmacher Meister

ter Völlig; Wer ein Ius contradicendi zu haben vermeynen sollte, muß solches in Termino præfijo **L**
pena juris geltead machen. Naugardien, den 21sten Januarii, 1771.

Bürgermeister und Rath.

Da die Erfahrung gelehret, daß das unter dem Roggen befindliche Brandt oder Mutterkorn, welches in schwarzen laugen und krummen Körnern besteht, sehr schädlich ist, und schwere Krankheiten nach sich ziehet; so wird sämtlichen Müllerin hierdurch angedeutet, daß sie kein Korn, wenn es mit diesen Brandt oder Mutterkörnern angefüllt, und noch nicht ansässicht ist, zur Mahlen annehmen, wiedrigens diejenigen, so darwider handeln sollten, zur empfindlichen Strafe gejogen werden sollen. Signatum Stettin, den 21sten December, 1770.

Königlich Preußische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Als der Stellmacher Johann Friedrich Ebyer in Stettin mit Tode abgegangen, und mit seinem noch lebenden Chefrau ein Testamencum reciprocum erichtet, welches den 2ten Februarii s. a. Nachmittags um 2 Uhr, in dem Sterbhuuse publicirer werden solle; So wird solches Königl. allergnädigster Verordnung nach bekannt gemacht, damit die so etwa daraus etwas zu hoffen haben, sich sodein einfinden, und der Publication mit beywohnen können.

Da die Grundstücke des Johann Christoph Borchardts in Polzin, Schulden halber an den Meistbietenden verkaufet werden sollen, und Termimi liquidationis vor dem Polzinschen Schloß-Gericht auf den 20ten December a. p. 2ten Januarii und 2ten Februarii a. c. præfigirer worden; So wird solches dem Publics hierdurch bekannt gemacht, damit diejenige, so daran eine Ansprache haben, sich besonders in zumo Termino melden können.

In Curia zu Pasewalk siehet die dortige Raths-Ziegeley und Kalkbrennerey zum Verkauf, oder die Erbacht öffentlich angeschlagen, worzu die Termine auf den 29sten December a. p. wie auch 10ten Januarii und 9ten Februarii a. c. angesetzt worden.

Da bey der neuen Justiz-Einrichtung in denen Königl. Aemtern, Friederichswalde oder Röhrchen, Massow, Naugardien und Gützow sich ergeben, daß die Grund- und Hypotheken-Bücher nicht mit der erforderlichen Zuverlässigkeit eingerichtet, oder bey denen verzeichneten Dominis auf Justificationem Titulorum Possessionis gesehen, auch nicht zur öffentlichen Vor- und Ablaffung Termine angezet, solche bekannt gemacht, und die Documenta publicationis ad Acta gebracht worden sind; so werden auch sowohl zur Sicherstellung eines jeden Eigenthum-Rechtes sowohl, als sonst Eidem publicam denen Grund- und Hypotheken-Büchern zu verschaffen, alle diejenigen, welche an denen Heizern ein oder anderte Grundstücke in erworbenen Amts-Dörfschaften ex iure Crediti, Hereditatis, Communionis Anforderungen, oder sonst ein gegründetes Anspruchs-Recht zu haben vermeynen, in Terminis den 21sten Januarii, den 22ten Februarii und 23ten Martii s. a. sich auf jeden Amt, worunter die Grundstücke belezen, zu melden, eiziret, um ihr Recht gehörig annoch zu vereitzen, wiedrigens diejenigen so sich nicht melden, zu gewärtigen haben, daß nachher die Legitimation possessorum nach dem Inhalt eines jeden Amts Grund- und Hypotheken-Büches sowohl vor hinreichend geschehen, angenommen, und Niemand weiter mit seinen Forderungen und sonstigen Ansprache gehabt, sondern der geschahenen Annoration der Titulorum Possessionis der öffentliche Glaube völlig bezeuget werden solle. Stargard, den 23ten November, 1770.

Königl. Preuß. Pommersches Justiz-Amt hieselbst.

Da die Pachtjahre vom hiesigen im Concurs stehenden, des Caspar Vogels Fahrgebst, und damit combinierten Ackerwerck und Gasthoff, um Trinitatis 1771 ablaufen, und selbiges entweder publice Meistbietenden zu verkaufen, oder in Entschung dessen auf drei Jahre, nemlich von Trinitatis 1771, als dahin 1774 anderweit zu verpachten resolviret, und dazu Termimi licitationis reip. zum Verkauf oder Pachtung aufm 17ten December a. c. item 18ten Januarii und 18ten Februarii 1771 von Gerichts wegen anzubahnen werden. So wird solches denen Kaufs oder Pachtflügten hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und hat der Meistbietende im letztern Termino nach Besinden des Zuschlags in dem einem oder andern Falle zu gewärtigen. Jarmen, den 2ten November, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Auf Anhalten Eleonora Manelen, verehelichten Kriesen, ist derselben van Stargord entwichener Cheffmann, der Schuster Michael Kriesen, vorgeladet worden, in Termino den 27sten Februarii 1771 zu Recht beständige Ursachen, warum er seine Ehefrau böslich verlassen, vor der hiesigen Regierung anzugezeigen, und deshalb beim Verhör zur Erklärmis zu verhandeln, mit der Verwarnung, daß sonst die Ehescheidung erkannt, und wider ihn recheliche Beahndung vorbehalten wird. Welches denselben zur nachrichtlichen Aufführung bekannt gemacht wird. Signatum Stettin den 21ten October 1770.

Königl. Preuß. Pommersche und Caminsche Regierung.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

No. V. den 2. Februarius, 1771.

Zu den Wochentlich-Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

6. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll den 1sten Februarii a. c., des Nachmittags um 2 Uhr, bei dem Cammeraudenter Winckler, eine noch gute Brauernemblaue, ingleichen ein großes Schiffboot, öffentlich an den Meistbietern den gegeen baare Bezahlung verkauft werden. Liebhabere werden ersuchen, sich alsdenn einzufinden, und falls jemand das Boot in Augenschein nehmen will, wolle sich derselbe bey dem Herrn Controleur Behm melden, welcher ihm solches am Königlichen Holzhouse zeigen wird.

Es sind bey dem Kaufmann Behm hieselbst eine Parten Nüsenwaldeche Spick'n'e, ingleichen einige Häkgens eingemachter Störe in Commision, zum Verkauf gegeben; welches er erwähnigen Liebhabern hiermit bekannt macht.

7. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Zu Alten-Damm in der Langenstrasse, ist ein daselbst gelegenes Vorder- nebst dem dazu an der Blöne befindlichen Hinterhause, mit denen zu diesen zweien gehörigen Gärten, Hauswiesen und Pertinentien, sammt Brau- und Brauntreibneregerechtigkeit, aus freyer Hand öffentlich zu verkaufen. Liebhabere können sich dieserhalb in Lermisius den zosten Januarii, den zosten Februarii, und den 12ten Martii a. c. zu Alten-Damm in des Herrn Himmels Hause des Vormittags um 10 Uhr einzufinden, und hat plus licitans, und welcher die besten Conditiones offerirt, des Zuschlages zu gewärtigen. Wölle auch jemand vorher sich nach denen Umständen der zu verkaufenden Häuser etc. erkundigen, und die Conditiones erfahren wollen, derselbe beliebe sich bey dem Regierungssecretario Beuden in Alten-Stettin zu melden.

Die Erben des zu Garz an der Oder verstorbenen Herrn Inspectoris Reutenberg, wollen ihre daselbst belegene Immobilia, als: 1.) das Wohnhaus zum ganzen Erbe von 2 Etagen am Brückenthore, 2.) 3 Futterbuden an der Oder, 3.) 2 Scheunen vor dem Mühlen- und Stettinischen Thore, mit denen das hinten belegenen Gartens, und 4.) einen Garten am Windmühlenerberge; desgleichen die Mobilia, als: Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Eisen, Bettten, Leinenzeug, Vieh, Haus- und Dekorgräb, zu ihrer Auseinandersezung dem Meistbietenden verkaufen. Zur Subbaktion derer Immobilien sind Termini auf den 11ten Februarii, den 4ten und den 27ten Martii a. c., zur Verkaufung derer Mobilia über Lermisius auf den 14ten Februarii a. c. angesetzt. Kauflustige wollen sich in benannten Terminis in derer Erbes Hause am Brückenthore daselbst einzufinden, und ihren Both thun.

Wann die respectiven Schulzischen Creditores mit dem in ultimo Termiuo licitationis auf das in der Langenstrasse hieselbst belegenes Haus, gehabem Geboth, der 292 Achtl., nicht friedlich; so wird obgedachtes Haus, nebst dem Hinterhause, Läden und Ladengeschäften, und allen Pertinentien, welches von denen geschworenen Werkleuten zu 520 Achtl. 14 Gr. 6 Pf. taxiret worden, de novo zum feilen Verkauf ausgeboten, und dieserhalb Termiuus licitationis auf den 11ten Martii a. c. anberabmet, auch werden Kauflustige hiermit ersuchen, in prexio Termiuo des Morgens um 9 Uhr allhier zu Rathhouse sich einzufinden, ihr Geboth ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß plus licitanti die Abdiction ertheiles werden soll. Signatum Alten-Damm, den 21sten Januarii, 1771.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Als auf den Strich Hende des Neuhansschen Reviers, Amts Friederichswalde, zwischen Velkow und Moritzfelde, 278 Stück Eichen befindlich, wovaus Stab, Franz, Klein Klapp, und Schiffstahlhof gearbeitet werden kann, per modum licitioris verkauft werden sollen, und dieserhalb Termiuus licitationis auf den 2ten Februarii a. c. anberabmet worden; so wird solches jedermanniglich hierdurch bekannt gemacht, und können diejenige, welche ermeldete Eichen zu ersteien gesonnen, sich in gedachten Termiuo auf der Königlichen Kriegs- und Domänen-Cammer hieselbst einzufinden, ihr Geboth ad protocollum geben, und gewärtigen, daß solche plus licitanti bis auf Königliche Approbation addicirret, und ein Contract ertheilt.

ertheilet werden soll, wonachst darüber Kaufstüge zur Nachricht dienet, daß ermelde Eichen bereits ausgerechnet, und numerirt, und ante terminum in Augenschein genommen werden können. Signatum Stettin, den 2ten Januarii, 1771.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Nachdem aus denen Königlichen Forsten derer nachspecificirten Hinterpommerschen Aemter folgende Quantitäten Holz zu Erreichung des Forstzins und Ueberschusses pro 1771 bis 1772 pr modum licitationis debitum werden sollen, und zwar: Im Amte Friederichswalde, Friederichswaldeche Revier: 20 starke sichtene Balken, 60 mittel dito, 150 Sparstücke, 100 Vohlstücke, und 400 Faden sichtenes Schiffsholz. Hohenkrusche Revier: 20 starke sichtene Balken, 20 Vohlstücke, und 100 Sparstücke. Neuhausche Revier: 20 starke sichtene Balken, 50 mittel dito, 150 Sparstücke, und 100 Vohlstücke. Im Amte Colbatz, Mühlbeckische Revier: 50 Faden büchesnes Schiffsholz. Claustadtmische Revier: 50 Faden büchesnes Schiffsholz. Im Amte Stepenitz, Stepenitzche Revier: 10 sichtene mittel Balken, 120 Sparstücke, 30 Faden büchesnes Schiffsholz, 50 dito Elen, 500 dito Fichten, und 150 Vohlstücke. Hohenbrünische Revier: 10 sichtene mittel Balken, 120 Sparstücke, 150 Vohlstücke, 50 Faden büchesnes Schiffsholz, 25 dito Birken, 50 dito Elen, und 500 dito Fichten. Grasbergische Revier: 100 sichtene Vohlstücke, und 20 Faden Fichten. Im Amte Naugardeten, Rothenviersche Revier: 400 Faden büchesnes Schiffsholz. Neuhausche Revier: 200 Faden eihenes Schiffsholz. Im Amte Gützow, Pribbernewische Revier: 10 sichtene mittel Balken, 40 Sparstücke, und 20 Vohlstücke, und hierzu licitationstermine auf den 14ten und 21sten bujus, imgleichen auf den 4ten Februarii a. c. aberahmet worden; als wird solches jedermanniglich hierdurch bekannt gemacht, und könne Liehabere, welche resoloret sind, ob specificirte Holzsorten in einem oder andern Reviere entweder ganz oder zum Theil zu erhandeln, sich besonders in ultimo Termino des Vormittags um 10 Uhr auf der Königlichen Krieges- und Domänen-Cammer hieselbst einfinden, ihr Gebot ad protocollum geben, und gewärtigen, daß plus licitatio gegen Bezahlung in Friederich's d'Or bis auf allergnädigste Approbation das Holz addicret, und ein Contract darüber ertheilet werden soll. Signatum Stettin, den 2ten Januarii, 1771.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Wann ad Mandatum Eines Königlichen Hochpreisslichen Vermundschafteßvolgij, die unter dem Nachlaß des alhier verstorbenen Doctoris medicinae Berends befindliche, und bereits ad Inventarium gebrachte Mobilien, bestehend in Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Bleiten und Leinen, worunter besonders einige sehr schöne complete damastene Tischgedecke, imgleichen Mannekleider, und verschiedenes anderes Hausgeräth, öffentlich verauktioniret werden sollen, und dazu Terminus auf den 18ten Februarii a. c. und nächstfolgende Tage angesetzt worden; so wird solches hierdurch jedermann bekannt gemacht, und können sich Liehabere am bemeldeten Tage, des Morgens um 9 Uhr, und des Nachmittags um 2 Uhr, in dieser Berendischen Erben Wohnung, alhier in der Peenstrasse einfinden, ihr Gebot thun, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung die Mobilien segleich überlassen werden sol- len. Decretum Auklam, in Judicio, den 25ten Januarii, 1771.

Bürgermeistere und Rath alhier.

Da sich zu dem in Greifenberg in Hinterpommern in der Heerstrasse belegenen Kunckeschen Brau- und Backhause in denen vorhin schon angesetzten Terminen kein Lieutenant gefunden; als ist zu dessen öffentlichen Verkauf ein nochmaliger terminus auf den 1ten April a. c. präfigirt worden, sodann sich die Kaufstüge zu Rathhause dasselb zu melden, und ihr Gebot ad protocollum anzugezen haben.

Ein logabler Bauernhof, wobey auch gute Wende ist, 2 Meilen von Camin, und 1 Meile von Greifenberg gelegen, wird künftigen Marien auf gewisse Jahre zum Verkauf ausgeboten; und können Liehabere nähere Nachricht davon im Posthause zu Camin bey dem Kaufmann Günther bekommen.

8. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Der Chirurgus und Bader Opel zu Camin, verkauft sein dasselb in der Oberstrasse befindliches, neben seinem und des Königlichen Salzfactors Friedersdorffs an der Ecke innen stehendes ztes Haus, erb- und eigenthümlich, an die Witwe, seligen Sonderl. Diversen, geborene Kreyen, um und für 220 Rthlr. schwer Silberecurant die Annis 1764 und 1769; welches Königlich allergnädigsten Verordnungen gemäß hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Signatum Camin, den 22ten Januarii, 1771.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Camin.

Es hat der Farber Johann Friederich Langermann, seine zu Auklam habende 3 Wohnbuden, nebst Pertinentien, an den dortigen Bürger und Gastwirth Johann Andreas Kellner verkauft; welches Königlich allergnädigster Verordnung nach hierdurch bekannt gemacht wird.

9. Sachen

9. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

Es soll des Kaufmaya Hellwige, in der Breitenstrasse hieselbst belegenes Haus, vermietet werden, und wird dieserhalb Terminus auf den 2ten Februarii a. c. des Vormittags angesetzt. Liebhabere werden davor erfuert, sich alsdann im Stadtgerichte hieselbst einzufinden, ihren Both ad protocollum zu geben, und hat plus osterus zu erwarten, das ihm solches zur Miethe überlassen werde. Stettin, den 2ten Januarii, 1771. Director und Assessore des Stadtgerichts hieselbst.

Es soll das dem Jagteufelschen Collegio hieselbst zustehende, in der Kütterstrasse, zwischen dem Kaufmann Herrn Pieil, und dem Schiffer Krause, inne belegens Wohnhaus, von Ostern a. c. an, auf 6 Jahre wiederum vermietet werden, und wird dazu Terminus licitationis auf den 23ten Februarii a. c. des Nachmittags um 2 Uhr anberahmet; alsdann sich Mietlustige im Jagteuffelschen Collegio hieselbst zu benannte Zeit einzufinden können. Am Stettin, den 24ten Januarii, 1771.

10. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Zur anderweiten licitation wegen Verpachtung des Stadt-Ackerwerks in Kreckow, sind neue Licitations-Termini auf den 23ten dieses, 17ten Februarii, und 4ten Martii c. angesetzt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird, damit diejenige so dieses Ackerwerk auf 6 Jahre in Pacht nehmen wollen, in diesen Terminis Vormittags um 9 Uhr auf der hiesigen Cämmerey erscheinen, und ihren Both ad protocollum geben, auch darnächst weitere Resolution gewährigen mögen. Alten-Stettin, den 17ten Januarii, 1771. Bürgermeistere und Rath hieselbst.

11. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Die Holländereyen zu Döppaz und Sarow im Demminischen Kreysse, sollen künftigen Walpurgis verpachtet werden; Pächtlustige haben sich den 4ten Martii zu Sarow auf dem Herrschaftlichen Hofe bey dem Herrn Landes-Director von Glesenapp zu melden.

Auf dem Adelichen Rittervorwerke Berkenlaten, 2 kleine Meilen von Prenglow, und eben so weit von Templin belegen, dem Herren von Arnim auf Böckenberg zugehörig, welches vorzügliche Weide hat, soll die Kuhmolkerey von 50 bis 55 Stück Kühen vom 1sten Martii a. c. an, den Meistbietenden verpachtet werden. Terminus hierzu ist auf den 20ten Februarii a. c. angesetzt; und können Liebhabere in gesuchtem Termine des Morgens um 10 Uhr sich bey dem Obergerichtsadvocato Anwander zu Prenglow zum Gebot einfinden, und sich verficheret halten, daß mit dem Meistbietenden alsdann contrahirt werden soll. Die erforderlichen Nachrichten können Liebhabere jederzeit ante terminum von den Herrn von Arnim auf Böckenberg erhalten.

Es soll die Biegeley, nebst Wohnung, Garten, Wiese, und 12 Morgen Land, bey dem Rittervorwerke Böckenberg belegen, dem Herrn von Arnim daselbst zugehörig, 2 kleine Meilen von Prenglow, und eben so weit von Templin entlegen, unter sehr vtiligen Conditiones auf 3 oder 6 Jahre von bevorstehenden Frühjahren an, verpachtet werden. Liebhabere hierzu können sich in Termino den 20ten Februarii a. c. des Morgens um 10 Uhr bey dem Obergerichtsadvocato Anwander zu Prenglow zum Gebot einfinden, und versichert seyn, daß mit dem Meistbietenden alsdann ingeschlagen werden soll. Die erforderlichen Nachrichten sind bey dem Herren von Arnim auf Böckenberg jederzeit vor dem Termin zu erhalten.

Es kommen auf des Hofrath Schwonek Entreprisen gegen künftigen Trinitatis 2 Pächtereyen offen, Pächtlustige können sich deshalb bey ihm in Alten-Stettin melden, und accordiren.

12. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden

Am letzten Donnerstage, als den 24ten Januarii, ist in Greifenhagen aus dem Hause des Herrn Edumerer Garz, ein noch neuer grosser silberner Portagendössel, 17 Loth schwer, mit einem langen Stiel, Colberger Probe, entwendet worden. Desgleichen ist aus einem andern Hause daselbst ein goldener King, worauf das Brustbild des Hochseligen Markgraf Carls en miniature genahlt, in 6 Topasen mit Silber eingefasst, gestohlen, oder sonst verloren gegangen. Wer hieron einige gründliche Nachricht in geden weiß, der beliebe solches bei dem Verleger der Stettinischen Zeitung, oder in Greifenhagen bey dem Maistrat anzugezeigen, und hat derselbe mit Verschweigung seines Namens einen Kompenz von 3 Achty zu erwarten. Insonderheit werden die Herren Goldschmiede und Handelsindianer erfuert, wenn ihnen von diesen gestohlenen Stücken etwas verkommen sollte, solches aufzuhalten, und davon an gemeldeten Orten Nachricht zu ertheilen.

13. Sachen

13. Sachen so innerhalb Stettin verloren worden.

Es ist eine silberne Uhr mit 3 Gebäuden, dessen äußerstes mit schwarzen Chagrin überzogen, und innwendig der Name des Verfertigers Charleton, eine stählerne Kette mit einer halben porcellaninen Schrambose, nebst Uhrschlüssel, am Sonnabend, den 26ten Januarii a. c. zwischen 5 und 6 Uhr, von der Stadtchule in der Münchenstraße und über den Kohlmarkt verloren gegangen; wem solche zu Händen kommt, beliebe sie an den Verleger der hiesigen Zeitung abzugeben, wovor ein guter Recompny erfobt werden soll.

14. Sachen so innerhalb Stettin gefunden worden.

Den 26ten Januarii a. c., ist hieselbst in der Frauenstraße ein Pack roth baumwollenes Garn gefunden worden; der Eigentümer dazu kann sich bei dem Böttcher Meister Rückhänen in der vorbeschriebenen Straße melden, und gegen Erstattung der Kosten dasselbe abholen.

15. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern ist über das Schatzamt Joachim Gottschalts Vermögen Concursus Creditorum eröffnet, und dessen Gläubiger sind per Edictales auf den 26ten Februarii a. c. sub pena præclausi vorgeladen, auf dem Rathause dasselb ihre Forderungen anzugeben und zu rechtsferigen.

Bey dem Graffich von Schwerinschen Gerichten ist ad instantiam Creditorum des Mühlmeisters Joachim Friedrich Wieden zu Binow belegene Erbwindmühle, nebst Pertinentien, und wobei keine Zwangsmaßläste, auch außer die Onera publica an Priester- und Küstergeschr. Nebenmäß und Quattalssteuer an übrlicher Grundpacht 90 Scheffel Roggen in natura erlegen werden müssen, subhacta gestellet, und zu 600 Rthlr. gewürdiget worden. Termini licitationis sind auf den 15ten Januarii, den 15ten Februarii und den 15ten April a. f. zu Strelensee præfigaret, in welchen sich Kaufleute einfinden können, in Handlung treten, den Kauf schließen, und zu gewährten haben, daß dem Meißtirenden diese gedachte Erbwindmühle, cum pertinentiis, Recht und Gerechtkeiten, erblich angeschlagen, und nachmalen niemand weiter gehörer werden soll. Wie denn auch die etwaigen unbekannten Creditores des ic. Wieden gegen den 15ten April a. f. sub pena præclusionis admittir werden, und sind die Subhastationspatente zu Friedland, Pasewalk und Uckermünde affigirte worden. Strelensee, den 12ten December, 1770.

Graffich von Schwerinsches Gericht hieselbst.
A. D. Mannkopp,
Justitiarius.

16. Personen so entlaufen.

Aus Naulin, bey Pritz, sind 2 Magde, Namens Maria Langenfeldts, und Margaretha Drewsen, wegelaufen. Erstere hat gestohlen, und ist an ihrer kleinen und dicken Postur sonders kenntbar, Letztere aber ist pockenarbig, roth von Angesicht, und schwärzlichen Haaren. Wer von diesen den von Hagenischen Guthe verpflichtete Deserteurs Nachricht zu geben weiß, wird ersucht, solche sofort arretiren zu lassen, und an die Herrschaft der Graf Oberstium von Hagen auf Naulin zu melden, damit sie gegen Erstattung der Kosten und gehörigen Reversalien abgeholt werden können.

Es sind in der Nacht vom 26ten auf den 27ten Januarii a. c. 3 unterthänige Knechte, als: Jacob Höftens, Jacob Bus und Christoph Nehls, aus dem Guthe Lüskow heimlich entwichen, und haben 3 Hofsgerde diebischer Weise mit weggenommen. Sollten diese Pferdediebe sich irgendwo betreten lassen, so werden alle und jede Gerichtsobrigkeiten ersucht und gebeten, selbige sofort zu arretiren, und gegen Erstattung derer Kosten sie an der Lückowischen Herrschaft zu extradiren, mithin derselben per Anklage davon Nachricht zu ertheilen.

17. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

250 Rthlr. Courantgeld, sind bey der Kirche in Pansin, (eine Meile von Stargard belegen,) vorrätig, so auf Marien a. c. zinsbar bestätigt werden sollen. Wer solche auf Landungen aufzunehmen willens, und Reverendissimi Consistorii Consensum verschaffen kann, hat sich dessfalls bey den Herrn Krieges- und Domänenrath von Puttkammer in Pansin fordersamst zu melden.

Von dem Königl. Wormundschafts-Collegio zu Edelin werden gegen nachzuweisende und zu bestellende Ordnungsmäßige Sicherheit, auch zu höher als 3 pro Cent zu stipulirende Zinsen, 1.) 6396 Rthlr.
15 Gr.

15 Gr. 7 Pf. bey der Banque ad interim in verschiedenen Posten belegte Kinder-Gelder; 2.) in specie denen in Pommern angefessenen von Adel an Königl. Gnaden-Geldern 375 Rthlr. 23 Gr. 6 Pf. und 3.) an andern haar vorrätig liegenden Kinder-Geldern 424 Rthlr. 7 Gr. 10 und einen halben Pf. zur zinsbaren Bekäftigung offeriret; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Cöslin, den 30. December, 1770.

Königl. Preus. Pommersches Domundschafes Collegium.

In Belgard bey denen Piis corporibus sind 666 Rthlr. 16 Gr. so anderwerts zinsbar bestätiger werden sollen. Wer solche verlanget, und nach dem Königlichen Reglement Präsida prästret, der beliebe sich bey Einem Hochdelem Magistrat zu Belgard, oder bey dem zeitigen Administratore Weekeken daselbst zu melden.

Es sind 20 Rthlr. 18 Gr. Garrinsche Kirchengelder in jexigen Courant nach achttägiger Resignation bey dem Stettinischen Banco-comptoir zu erheben, wozu noch 20 Rthlr., so haar furhanden, können hinzugefügt werden; insgerchen sind 90 Rthlr. Nemerische Kirchengelder nach achttägiger Resignation bey der Banque zu Colberg zu erheben, auch sind noch 15 Rthlr. haar furhanden, zur Anleihe. Wer selbige von beyden Kirchen à 5 pro Cent mit Consens des Königlichen Coussitoris lehnen will, hat sich bey dem Prediger Hill in Garrin bey Colberg zu melden.

Es stehen 200 Rthlr. jexiges Courant Pupillengelder in der Königlichen Banque zu Alten-Stettin. Wer solche gegen 5 pro Cent, und gegen die gehörige Sicherheit auf Güthen, nicht weit von Colberg belegen, mit Consens des Königlichen Domundschaftecollegit zu Stettin aufzunehmen will, wozu noch mit 20 Rthlr., so haar furhanden sind, zugleich kann gedienet werden, der hat sich deshalb bey dem Vorname, dem Prediger Hill in Garrin, bey Colberg belegen, zu melden.

18. Avertissements.

Nachdem Nahmens Gr. Königlichen Majestät das Pommersche Collegium Medicinal unterm 20sten November abgewichenen Jahrs, verordnet, daß zu Steuerung der Fischereyen im Medicinal-Wesen, dieierigen Bürger, welche sich von denen Compagnie-Halbscheers und Soldaten bedienen lassen, zur Strafe gejogen werden sollen. So wird einem jeden biefigen Bürger, bey 5 Rthlr. Strafe hiemit untersaget, sich künftig in keiner andern Euren als von den biefigen recipierten Doctores und Chirurgis zu bedienen. Wo nach sich ein jeder zu achtin. Decretum Ankam den 17ten Januarii, 1771.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
Es sind vor anderthalb Jahr bey dem Schuhinduen Levin Israël zu Strassburg, 22 Loth in silbernen Löffel auf 10 Rthlr. versetzt, solche verschrobenemassen in denen bestimmten 4 Wochen nicht eingelöst worden, daher solche auf Anhaken des Schuhinduen Levin Israël den 8ten Martii a. c. an den Meistbierenden gerichtlich verkauft werden sollen. Der Eigenthämer kann sich alsdann im Gerichte daselbst einfinden, und bezahlen die 10 Rthlr., nebst Zinsen und Kosten, oder es werden solche an den Meistbierenden verkauft, der Jude davon besteidigt, und das übrige zur Armencaße gegeben werden.

Zu Treptow an der Rega soll ad instantiam des Verwalter Seefeld, das dem Kaschmacher Olhoff zugehörige, in der Kirchstraße sub Num. 452 belegene, und per Taxam judiciale auf 88 Rthlr. 11 Gr. 4 Pf. gewürdigte Wohnhaus, in Terminis den 18ten Januarii, 1sten und 1sten Februarie c. Schulden halber sublastret werden. Kauflustige können sich also in dictis Terminis, und zwar in ultimo peremtorio einfinden, ihr Gebotth ad protocollo geben, und soddann der Meistbierende der Addiction gewerig sein. Diejenigen aber so an diesem Hause ex quoconque capite eine Ansprache zu haben vermehnen, werden hiedurch citirt und geladen, in dictis Terminis und zwar in ultimo peremtorio sub pena præclaus ihre Forderungen zu specificiren und zu justificiren.

Auf Ansichten des Hofgerichts-Advocati Kretschmans, qua Contradicutoris von Stoßentin Pommerscher Credit-Wesens, werden sämtliche Adgnaten des Geschlechts derer von Stoßentin, ob sie das Gut Bixow Stolpischen Kreises, gegen Erlegung des gerichtlichen Taxe, welche 10768 Rthlr. 12 Gr. beträgt, annehmen, und solchegestalt ihr Leben und Naber-Recht exerciret wollen, öffentlich in Termino peremtorio den 17ten April 1771 vor dem Königl. Hofgericht zu erscheinen, hiermit vorgelahden, sive comminatione ad dos Adgnati, welche sich nicht melden, mit ihrem Jure pretermiso, retractus, und daher competitrenden Actio revocatoria, und überhaupt mit allem Rechte; so sie ob feudum an dem Guthe Bixow haben, obgewiesen, præcludiret, und ihnen ein ewiges Still schweigen auferlegt werden solle; und sind zu dem Ende die gewöhnlichen Proclamata, althier im Hofgericht, zu Alten-Stettin und Stolpe affigiret. Signatum Cöslin den 17ten December, 1770.

Königl. Preus. Pommersches Hofgericht.

Da der Johann Christian Schramm, von hier in Anno 1755, mithin vor 15 Jahren zur See, und ab ein Matrose weg gereiset, auch seit dieser Zeit nichts die mißige Nachricht von dessen Leben oder Tod eingegangen.

eingekommen ist, dessen einzige Schwester aber, als nächste Erbin seines Nachlasses und Paterni, um dessen Erbteil zu erheben, bey Uns dem Magistrat hieselbst angehalten hat, g'dachten ihren Vrider, Johann Christian Schramm, per Edicale nach Vorchrift der Königlichen Edicte, gehörig zu citiren. Wo auch deren Gesuche hierunter deferret haben; als wird mehrgedachter Johann Christian Schramm hierdurch sub poena praeculū & perpetui silenti citiret und geladen, in Termino den 12ten Februarii, des zischen Martii und den 7ten Mai a. s. des Vormittags um 10 Uhr althier zu Rathhouse zu erscheinen; und das ihm besage Inventari vom 24ten May 1748 ausgefleht Ertheil in Empfang zu nehmen; im widerigen aber, und wenn er mit Ablauf des letzten Termini sich nicht listet haben sollte, zu gewärtigen, daß er Innhalts Königlichen Edicte vom 27ten October 1763, pro mortuo declararet, und das ihm conspicirende Erbteil seiner einzigen Schwester per Sentenciam zuerkannt werden wird. Signatum Camin, den 20sten November, 1770.

Bürgervorsteere und Rath der Stadt Camin.

Auf Ansuchen Marie Wittinan, ist derselben von Pawalk entwichener Hemann, der Weißgärtner Daniel Thiele, ediculiter vorgeladen worden, wegen der ihm besgemessenen böslichen Entwichung, in Termino den 12ten Martii a. s. zum Verhör auf der hiesigen Regierung zu erscheinen, und seine rechtliche Befugnis wahrzunehmen, mit der Verwarnung, daß bey dessen Aufenthelben derselbe für einen böslich entwichenen geachtet, und nicht nur auf die gebeteine Trennung der Ehe, sondern auch auf die Strafe der Ehescheidung erkannt, dagegen der Alldigerin eine anderweitige Heirath nachgegeben werden soll. Welches demselben hierdurch zur nachrichtlichen Achtung befannen gemacht wird. Signatum Stettin den 14ten November 1770.

Da die Bizenessche, dem verstorbenen Müller Blaueck zusehende Mühle, Schulden halber verkauft werden soll, und deshalb jedermann, so eine Ansprache an diese Mühle, cum pertinentia, zu haben vermeinet, auf den 2ten Januarii, 7ten Martii, und besonders 10ten May a. c. citiret worden, sich vor den Gerichten zu Alten Schlage sub poena praeculū zu melden; So wird solches dem Publico bekandt gemacht.

Die Döberische Korn- und Schiebe-Mühle, ist nunmehr verkauft; Es werden dahero alle und irde die eine Ansprache an derselben, und Forderung an dem vormähligen Besitzer derselben, den Müller Kasch haben, auf den 23ten Martii a. c. vor dem Advocate Horn zu Schivelbein, als Justitario zu erscheinen, sub poena praeculū vorbeschieden.

Wir Friederich, König in Preussen ic. re., fügen nachbenannten Kantonsleuten, als: 1.) Peter Philipp Bulle, und 2.) George Friederich Bulle, aus Treptow an der Rega; 3.) Johann Christian Kettler, aus Nauquartien; 4.) Johann Ernst Temisch, aus Rassow; 5.) Christian Philipp Hacht, 6.) Johann Samuel Malewitz, 7.) Jacob Wilhelm Jädicke, und 8.) Johann Knoll, aus Wollin; 9.) Martin Schäf, aus Gütin, im Osterischen Kreise; 10.) Samuel Weinholz, aus Polzin; 11.) Gottlieb Volkenhagen, aus Treptow; 12.) Ruge, und 13.) Michael Schultz, aus Wollin, hierdurch zu wissen, daß, da ih ohne Pässe und ohne Vorwissen des Regiments, worunter ihr enroliert, und ohne des Commissarii loci Concessus ausgetreten, ohne daß von eurem zeitigem Aufenthalt etwas bekannt ist, Wir eure nochmalige Citation veranlasser. Citiren und laden euch demnach, euch a dato innerhalb 4 Monaten, als den 2ten April 1771, wieder in Unsere Lande zu begeben, auch bey dem Regimente, worunter ihr enroliert zu melden, um zu sehen, ob ihr zu Kriegsdiensten eichig, oder zu sondertigen, daß euer gegenwärtiges, auch künftig noch zu erwerben- oder zu erwartendes Vermögen, confisziert, und Unserer Invalidenassei überlant werden soll. Und damit dieses zu euer Wissenshaft komme, und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge; so haben Wir gegenwärtiges Edicale althier, zu Wollin und Treptow an der Rega affigieren lassen. Signatum Stettin, den 12ten November, 1770.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Auf Ansuchen der Elisabeth Christiana von Sternschanz, verehelichen Steffen, ist deren Ehemann, ein angeblich ehedem in der Gegend Camin gewesener Prediger, ediculater citiret worden, wegen der ihm besgemessenen böslichen Entwichung in Termino den 2ten May a. s. früh um 8 Uhr vor der hiesigen Regierung zu erscheinen, und zu Recht beständige Ursachen seiner böslichen Entfernung anzuzeigen, mit der Verwarnung, daß bey dessen Aufenthelben derselbe für einen böslich entwichenen geachtet, und mittels Vorbehale rechtlicher Beahdung gegen denselben auf die gebeteine Trennung der Ehe, wie auch auf die Strafe der Ehescheidung erkannt werden soll. Welches demselben hierdurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signatum Stettin, den 28ten December, 1770.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Zu Greifenhagen verkauft 1.) der Lüper Meister Robert, sein Wohnhaus in der Baustraß daselbst, inclusive der Brannweiusblafe, an seine Schwester Anna Christina Roberten, für 400 Rthlr.; und 2.) die Lüper Meister und Dreger, ihre gemeinschaftliche eine Morgen Landwiese, an die Witwe Vogels, für 42 Rthlr. 12 Gr. Wer wider die Verkaufung dieser Grundstücke etwas einzuranden, oder gegründete Anforderungen zu machen hat, muß in Termino den 26ten Februaris a. c. sein vermeynliches Recht sub poena praeculū daselbst gehend zu machen. Wohl

Wohl

Wann gleich Sr. Königl. Majestät durch eine alleranständigste Cabinets-Ordre denen Compagnie-Heldscheers und Soldaten Allerhöchstes unterlagert haben, bey Civil-Personen sich weder mit innern und äußerlichen Curiren zu befassen, noch selbigen im Aderlassen und Barttreten Dienste zu leisten, sondern dieses alles lediglich denen recipirten Medicis und Chirurgis zustehen soll: So zeigt demnach die tägliche Erfahrung, daß dieser Intention Sr. Königl. Majestät gar sehr entgegen gehandelt, und denen Lasttragenden Stadt-Chirurgen in ihrem Metier und Verdienste großer Eintrifft und Abbruch jugefügt wird, welcher öfters mit nachtheiligen Folgen für das Publicum verknüpft ist. Da nun von dem Ober-Collegio Medico verordnet worden, daß gedachter Sr. Königl. Majestät allernächdigsten Cabinets-Ordre zufolge, denen eingerissenen Anordnungen Schranken gesetzt, und solche völlig gehoben werden sollen; So wird dem Publico dieses biemit bekannt gemacht, um sich hiernach zu achten, wiedrigensfalls diejenigen Civil-Personen, welche fernherin fortfahren, sich von einem Compagnie-Heldscheer oder Soldaten, in einer oder andern Art bedienen zu lassen, von dem Fisco medicinali in Anbruch genommen, und zur Strafe gezogen werden sollen, weshalb denselben auf die Contraventienten genau zu vigiliren, unterm heutigen dato ausgegeben ist.

Signatum Stettin, den 11ten Januarii, 1771.

Königlich Preußisches Pommersches Collegium Medicum.

Mit Friederich, König in Preussen, ic. ic. Fügen denen Cauonisten, Johann Gottlieb Neukendorf, aus Bahn, und Gottfried Daberkow, aus Gollnow, hiedurch zu wissen, daß da ihr ohne Pässe, und ohne Vorwissen des Regiments worunter ihr enrrollirt, und ohne des Commissarii loci Consens ausgetreten, ohne daß von euren ichigen Aufenthalts etwas bekant ist, Wir auf Anhalten des Hof-Gisealis Lothsack gegenwärtige Edictal-Citation veranlaßet; Citiren und lahdnen euch demnach biemit a dato innerhalb 4 Monaten den 29sten May 1771, euch wieder in Unserre Lande zu begeben, und euch sodann persönlich auf Unsere Regierung allhier zu melden, oder zu gewärtigen, daß euer gegenwärtiges oder zu erwartendes Vermögen confiscat, und Unsere Invaliden-Casse zuerkundt werden soll. Und damit dieses zu eurer Wissenschaft komme, und ihr euch mit der Unwissenheit nicht entschuldigen möget; so haben Wir gesammeltes Edicte allhier, in Bahn, und Gollnow aufzigen lassen. Signatum Stettin den 14ten Januarii, 1771.

Königlich Preußische Pommersche Regierung.

Mit Friederich, König in Preussen, ic. ic. Fügen nachbenannten Cauonisten, als: 1.) Carl Friederich Kerl, 2.) August Wilhelm Bessert, und 3.) Johann Heinrich Bessert, aus Labes; 4.) Christian Rader, und 5.) Philipp Rader, aus Döberitz im Boreckischen Ereyse; 6.) Christian Friederich Block, und 7.) Johann Friederich Block, aus Beberingen im Saatziger Ereyse; 8.) Johann Gentsch, und 9.) David Götsch, aus Speck im Saatziger Ereyse; 10.) Johann Friederich Böllin, 11.) Michael Wigava, aus Greifenberg; 12.) Christian Gottlieb Lettom, 13.) Johann Carl Lettom, und 14.) Christian Bartek, aus dem Greifenbergischen Ereyse; 15.) Johann Martin Stange, 16.) Joachim Kopynom, 17.) Erdmann Friederich Merkner, und 18.) Ludwig Dill, aus Camin, hiedurch zu wissen, daß da ihr ohne Pässe, und ohne Vorwissen des Hackischen Regiments worunter ihr eurollirt, und ohne des Commissarii loci Consens ausgetreten, Wir gegenwärtige Edictal-Citation auf Anhalten des Hof-Gisealis Lothsack veranlaßet. Citiren und lahdnen euch demnach biemit, a dato innerhalb 4 Monaten, den 29sten May 1771, euch wieder in Unserre Lande zu begeben, auch bey dem Regiment worunter ihr enrrollirt zu melden, um zu sehen, ob ihr zu Kriegsdiensten tüchtig, oder zu gewärtigen, daß euer gegenwärtiges und künftig noch zu erwarten- oder zu erwerbendes Vermögen confiscat, und Unsere Invaliden-Casse zuerkundt werden soll. Und damit dieses zu eurer Wissenschaft komme, und Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge; so haben Wir gegenwärtiges Edicte allhier, zu Greifenberg, und Camin aufzigen lassen. Signatum Stettin, den 9ten Januarii, 1771.

Königlich Preußische Pommersche Regierung.

Unter andern Hülsmitteln deren man sich betinet, der überhandnehmenden Seuche bey dem Hornvieh zu steuern, verdienet das Biegessen mit kaltem Wasser bey dem franken Vieh, vorzüglich bemerket zu werden, da selbiges an verschiedenen Orten bewährt gefunden worden; so wie das Schwimmen im reisnen Wasser, dem gefundenen Vieh ebenfalls gute Dienste gethan, und dasselbe vor der ansteckenden Seuche präserviret: denn wenn ein Thier erkranket, das erste wenn die Krankheit, deren Wurzel lange zuvor im Körper vorhanden gewesen, sichtbar wird, wenn es sich weigert, Nahrungsmittel anzunehmen, und das Wiederfaulen aufhört, so ist solches der Erschlaffung der inneren soliden Theile zuschreiben; und wenn diese Erschlaffung weiter zunimmt, die innere Bewegung ganz aufhört, so crepirat ein solches Thier, das hingegen wenn inwendig nur eine kleine Bewegung übrig bleibt, eine Besserung nothwendig erfolgen muß. Es kommt also nur darauf an, daß man die innere Bewegung zu conserviren, oder zeitig herzustellen bestissen ist; dieses kann aber ohnmöglich anders, als dadurch geschehen, daß man die erschlaffte innere solide Theile wieder stärke, und die elastische Kraft derselben wieder herzustellen suche. Durch die Kälte geschiehet solches offenbar, denn dadurch krampfen die verschlafste Theile wieder auf, und werden wieder keiser

steifer und elastischer, so wie im gesunden Stände, und folglich zur Bewegung und Circulation wieder geschickter. Es ist daher diese kalte Wassercur vorzüglich anzupreisen, besonders aber hätte man sich das Vieh zur Winterszeit in warme Ställe zu halten, wo keine frische Luft hineindringen kann, weil es solches die üblichen Ausdünstungen des Viehs, der in beständiger Schäming ist, und die das Vieh durch Athemholzen beständig einschläft, vermehret, wodurch denn, die solide Theile des Körpers nothwendig erschlaffen müssen. Man thut daher wohl, wenn man das Vieh an heißen kalten Tagen in die freie Luft lässt, die Stalle erhält, damit die freye Luft, besonders den Thor- und Löffel durchwehen könne, und die Luft dadurch gereinigt werde. Es kann auch nicht schädlich seyn, wenn man bei der vorzunehmenden Wassercur, denen mit Wasser begossenen Thieren, ein paar Löffel voll Extract von Angelica und Gentianenwurzel in Hornbraumwein extrahirt, eingesetzt. Stettin, den 2ten Januarii, 1771.

Königlich Preussische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß bey dem Kaufmann Ludewig Leberecht Schulze, in der kleinen Oberstrasse zu Alten-Stettin, eine Milderlage aller Arten von eisernen Drath und Nageln, durch den Herrn Baron von Werneckzow zu Hohenfinow private etabliert worden; man empfiehlt, besonders denen mit Drathandlungen, zur Eparatur eines weitem Weges, die prompteste Bedienung, bey vorbenannten Kaufmann Schulze Ihre Adresse zu nehmen, und sich von demselben mit gehörigen Freppassen versehen zu lassen.

Weil die Verwaltung der Gasserschen Apotheke am Heumarkte in Alten-Stettin aus erheblichen Ursachen in dem auf den 2ten Februarii a. c. angesetzten letzten Termine nicht vor sich gehen kann; so wird dem Publico dieses hiermit bekannt gemacht, und zugleich abseiten des seligen Hofrath Gassers Kinder Vormünder, neulich der Regierungsscretarier Gaffers, und Kazimira Rauche, die feierlichste Versicherung ertheilet, daß bey fernerer Administration der Apotheke unter der Aufsicht eines approbierten und vereideten Provisoris, welchem von Vormündern geschickte und redliche Subiecta zur Seite geordnet sind, ein jeder, wes Standes und Condition er seyn möge, mit den frischesten, besten und aufrichtigesten Medicinalien und Materialien, in soweit letztere zur Apotheke gehörig, versehen, und niemand im Preiss übersehen werden soll; daher denn das Publicum von Vormundschafts wegen ersucht wird, eben das Vertrauen zu dieser Apotheke fernherin zu haben, welches der selige Mann durch seinen guten Namen, gründliche Erfahrung, und rechtsklares Vertragen gegen jedermann, derselben erworben.

Es soll das im verjährten Jahr an dem Kaufmann zu Hamburg Herrn August Wilhelm Dinnies verkaufta Galions Schiff, St. Johannes genannt, so ebendem Schiffer Joachim Schmidt von Stepenitz gefahren, jazzo Schiffer Niemann fähret, an gedachten Herrn Dinnies erb- und eigenthümlich übergeben werden; Contradicente, oder diejenigen, so hiera einen Auspruch zu haben vermeinten, haben sich innerhalb 14 Tagen, oder längstens den 1ten Februarii c. Nachmittags um 2 Uhr bey dem Kaufmann Rostock hieselbst zu melden, woselbst das Kauf-Pretium ausbezahlet werden soll, nachdem Niemand weiter gehöret werden wird. Stettin, den 24sten Januarii, 1771.

Da bey dem Stadt-Musico Jungen in Stettin, verschiedene Sachen verpfändet sind, und die Eigenthümer desselben aller Erinnerung obgeachtet solche bis dato nicht eingelöset haben; so wird ihnen hierdurch ein vor allemal bekannt gemacht, falls die Pfänder nicht in Termine den 2ten Februarii eingelöset werden, welche danach per modum auctionis veräußert werden sollen.

Ein kürlich althier in Stettin angekommener Sprachmeister, der Italienischen und Französischen Sprache, bietet dem hiesigen Publico seine Dienste an, und verspricht in kurzer Zeit den besten Erfolg seiner Arbeit. Sollte sich eine Hofmeistersfelle bey junger Herrschaft ereignen, so ist er ebendig dieselbe anzunehmen, da solcher schon einige Jahre Hochadeliche Kinder gefährt, und mit geringerer Recommodation versehen ist. Ein mehreres ist bey dem Verleger der hiesigen Zeitung zu erfragen.

Da gewisse Pfänder, bestehend in ein Tasellacken und ein Dousin Servietten, ein grüner Gros de Tourner Pelz, ein Bettlacken und einen weißen cannesassen Rock, ein gestreiftes tasenes Krauenkleid, ein Buch, mit grünen Sammen überzogen, und mit Silber beschlagen, bey dem Runtis Senfirth bieselbst versezet stehen, und von denen Eigenthümern nicht eingelöset worden; so werden dieselben hiermit angewarnt, es innerhalb 14 Tagen einzulösen, widergenfalls dieselben publice verkauft werden sollen.

Zu Neuen-Stettin verkaufen Osten Erben, 2 und einen halben Morgen Landes im Eddischen Felde, bey den Lindenstubbis für 21 Athlr. an den Ackermann Martin Niz. Wer ein Jus contradicendi daran zu haben vermeint, hat sich in Termine den 22ten Februarii a. c. sub pena præclusi zu melden.

Noch verkauft zu Neuen-Stettin der Schuster Naddak, seine Scheune an St. Gürken-Berge für 28 Athlr. an den Schäftrichtor Herrn Henning. Wenn jemand ein Jus contradicendi zu haben vermeint, hat sich den 22ten Februarii c. sub pena præclusi zu melden.

Sweyter Anhang.

Zwenter Anhang.

No. V. den 2. Februarius, 1771.

Zu denen Wochentlich-Stettiniischen Frag- und Anzeigungs Nachrichten.

9 Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Da sich zu des Schneider Granzons, auf der Schiffbauerlastadie hieselbst belegenen Hause und Garten, in ultimo Termino licitatis kein aemlicher Käufer gefunden; so wird novus terminus subhastationis desselben auf den 26ten Martii a. c. angezeichnet, und werden Liebhabere erüschet, sich gedachten Tages des Nachmittags um 2 Uhr im Lastadischen Gerichte hieselbst einzufinden, und ihren Both ad protocolium zu geben, da dana plus licet us nach Besfaden die Adiiction zu gewärtigen hat. Signatum Stettin, in Judicio, den zoten Januarii, 1771.

Director und Assessores des Stadt- und Lastadischen Gerichts hieselbst.

Es will der Lohgerber Nappe hieselbst, 1.) sein auf der Lastadie am Stadzimmerhofe belegenes Wohnhaus, nebst Servorey, so auch zu einer Färverei angeleget, oder zu einem Speicher gebrauchet werden kann, mit dazu gehörigen Hauswiese; 2.) sein in der Wallstraße auf der Lastadie belegenes Haus, mit dahinten seyenden Garten und Hauswiese; 3.) 2 Gärten im Bachariagange; und 4.) eine Kaufwiese auf dem Reiberwerder am Zollstrom, voluntarie verkaufen. Liebhabere können sich in Termino den 4ten Martii a. c., des Vormittags um 9 Uhr, bey dem Notario Bourwig hieselbst einfinden, und ihren Both ad protocolium geben.

Es ist der Weiz- und Roggenbäcker Meister Wichert wilend, sein am Kohlmarkte hieselbst, zwischen des Kaufmann H. etn. Steinwegs, und des Kaufmann Herrn Scherenbergs Häusern, inne belegenes, und zur Bäckerei sehr wohl aptirtes Haus, nebt der dazu gehörigen Wiese, aus freyer Hand zu verkaufen. Wer Lust hat, selbiges zu kaufen, sollte sich bey ihm melden, und Handlung pflegen. Auch wenn sich ein annehmlicher Miether findet, hat er gleichfalls Lust, selbiges zu vermieten.

20 Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Zu Pyritz soll in Termino den 11ten Februarii a. c. eine Auction von Gold, Silber, Zinn, Leinen, und den folgenden Tag von Pferden, Ochsen, Kühen und Schafen, gehalten werden; so Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird. Pyritz, den 29sten Januarii, 1771.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Zu Danzig sollen den 14ten Februarii a. c. allerhand Mobilien, Leinen, Kästen und Spinde, an den Meißtietenden verkauft werden; so hiordurch bekannt gemacht wird.

Bey dem Königlichen Justizamte zu Grossen, sollen ad Requisitionem Einer Hochlöblichen Magdeburgischen Regierung, nachstehende, zu der Jänickeischen Massa Concurrit gehörige Holzwaren, so sich auf der Ablage bey Raddus befinden, als nemlich: 113 Stück tieferne Sageblöcke, von 24 bis 12 Fuß; 306 Stück tieferne Bohlen, von 24 bis 12 Fuß; 24 Fuder Eheerholz; 323 Kloster fünffüsiges und 1620 Klafter dreifüsiges tiefernes Klosterholz, den 11ten Martii a. c. an den Meißtietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden; und können sich Kauflustige in gedachten Termino den 11ten Martii a. c. von Vormittags um 9 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, auf der Gerichtsstube des Justizamtes zu Grossen einfinden, und entweder auf das ganze, oder auf einzelne Parteien von jeder Sorte, ihr Gebot thun. Grossen, den 18ten Januarii, 1771.

Königlich Preußisches Neumärkisches Justizamt hieselbst.

Zu Stargard, in der Pyritzischen Straße, ist der vermitweten Frau Küseln, nahe am Markte, und zur Handlung sehr begnem gelegnes Hous, zu verkaufen; in gleichen ein guter Kornspeicher, nahe an der Idra. Die Liebhabere zu solchen Stücken, wollen deshalb fordernamt ihr Gebot bey dem Herrn Pyppenrathe Warnshagen in Alten-Stettin zu eröffnen belieben.

21. Sachen

21. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Da der Herr Generalmajor Graf von Mellin willens ist, seine im Randowischen Kreise, 2 und eine halbe Meile von Alten-Stettin belegene Güther, Damzow, Keesow und Schenefeld, nebst dem dazwischen befindlichen Vorwerke, von Trinitatis a. c. an, auf 6 Jahre zu verpachten; so wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht, und können Pachtwillige sich bey der Gräflichen Herrschaft in Damzow in Termio den 1xten Martii a. c. melden, den Nachanschlag nachsehen, die Conditiones erfahren, und gewärtigen, daß derjenige, welcher Prästanta prästire, und die annehmlichste Offerte thun wird, die Pacht erhalten soll. Zur Nachricht dientet, daß bey denen Güthern das völige Inventarium verbleibt.

Zur Verpachtung derer, dem Herrn von Wusow zugehörigen Güther, Eurow und Güstow, nahe bey Alten-Stettin, wird ein nochmaliger Termin auf den 1xten Februarii a. c. angesetzt; alsdann sich die Pachtliehabere, entweder in Eurow bey der Herrschaft, oder in Alten-Stettin bey dem Criminalrath Müller, melden wollen.

Da die Königlich Pommerschen Amtsvorwerke Dargedanz, Stengow und Wolmershude künftigen Trinitatis pachtlos werden; so wird solches hiermit bekannt gemacht, und können Pachtwillige sich deshalb bey dem Königlichen Achte hieselbst melden, und die billigsten Bedingungen gewärtigen. Amt Wollin, den 24ten Januarii, 1771. Königlich Preußisches Pommersches Amt hieselbst.

Auf Ansuchen des Hofgerichtsadvocati Heilfus, qua Contradicoris Major von Paplebenischen Mechentinschen Concursus, soll das Concursusgut Mechentin, so vormals 200 Mthr. Arrende jährlich getragen, und davon der jetzt aufzunehmende Pachtanschlag mit mehreren den jetzigen Ertrag nachweisen wird, und nachgelesen werden kann, in Termio den 1xten Martii a. c. öffentlich an den Meistbietenden auf 1 Jahr verpachtet werden. Es wird dahero solches allen und jedem Pachtwilligen hiermit bekannt gemacht, um in Termio präfixo vor dem Königlichen Hofgericht hieselbst zu erscheinen, ihren Both ad protocollum zu thun, und hat derjenige, welcher die besten Conditiones offerret, zu gewärtigen, daß ihm das Gut Mechentin auf 1 Jahr in Arrende gelassen werden soll, welche Verpachtung allenfalls auch auf 3 Jahre geschehen kann, wenn der Pächter das Risiko übernehmen, und mit dem etwanigen künftigen Käufer sich so gut als möglich sezen will, im Falle das Gut binnen 3 Jahren verkauft werden möchte, und sind die gewöhnlichen Proclamata alhier, im Hofgerichte, und zu Colberg affisirert worden. Königlich Preußisches Pommersches Hofgericht. Signatum Cöslin, den 26ten Januarii, 1771.

22. Citationes Creditorum ausserhalb Stettin.

Nachdem ad instantiam Creditorum des dem Bürger und Nadler Köppen zugehörigen, und in der Neul-Strasse, zwischen dem Bürger und Schneider Meister Kiezelberg, und des Bäcker Lorenzen Witwe belegenen Wohnhauses und Stallung, imgleichen denen übrigen dazu gehörigen Pertinentien, als eine Wiese im Langen-Steige, zwischen dem Buchbinder Hundenberg sen. und dem Maure Busch, imgleichen einen Wall-Garten sub No. 155, so zusammen von artis peritis auf 463 Rihlt. 18 Gr. taxirt ist, öffentlich verkauft werden soll, und dazu Termini licitationis auf den 1xten Martii, den 26ten April, und den 21sten Junii präfigirt worden; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können sich Pachtwillige in dictis Terminis Morgens um 9 Uhr auf hiesigem Stadt-Gericht einfinden, ihr Gebot ad protocollum geben und gewärtigen, daß dem Meistbietenden in ultimo Termio die Grundstücke pure addiciret werden sollen. Zugleich werden hierdurch alle diejenigen die ex capite crediti an ermeldeten Debitorum dem Nadler Köppen Ansforderungen haben, eitirt und gelahnet, sich in Termio den 27ten Februarii, den 27ten Martii, und den 24ten April mit ihren Ansforderungen ad verificandum & iustificandum zu melden, sub comminatione, daß nach Ablauf des letzten Termins Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen so ihre Forderung nicht ad acta liquidiret, damit nicht weiter gehört werden sollen. Decretum Antlam den 28ten November, 1770. Bürgermeistere und Rath alhier.

Der Magistrat zu Kügentalde in Hinter-Pommern, hat des dafürgen Schlächters Peter Simon Kiebach sämtliche Gläubiger, auf den 26ten Martii a. c. zur Liquidation und Bescheinigung ihrer Forderungen, bey Verlust derselben eidstalter vorgeladen.

Wann ad instantiam Creditorum des Sattler Lorenz, dessen alhier in der Burgstrasse, zwischen des Schneider Meister Henden, und des Brauer Schubbe inne belegenes Haus, und dazu gehörige Gebäude, imgleichen Pertinentien, als eine Wiese von 7 Schwad, imgleichen ein Wall-Garten sub No. 115, so zusammen von artis peritis auf 445 Rihlt. 18 Gr. estimiret worden, publice an die Meistbietenden verkauft werden soll, woja Termini licitationis auf den 6ten Martii, den 2ten Mai, und 28ten Junii anberabmet worden; so wird solches hiermit bekannt gemacht, und können sich Liebabere in dictis Terminis Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube einfinden, ihr Licenz ad protocollum geben, und gewärtigen.

igen, daß dem Meistbietenden die Immobilien in ultimo Termino licitationis eigenthümlich zugeschlagen werden sollen. Es werden hiernach zugleich auch alle diejenigen, welche ex capite crediti an ermittelten Debitorum einige Ansprüche haben, eitir und gelahden, sich in Termino den 22sten Februarii, den 22sten Martii, und 19ten April zu melden, und ihre Forderungen legale modo zu justificieren, wiedergensfalls nach Ablauf des letzten Termins Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, welche sich nicht gemeldet, mit ihren Forderungen präcludiret werden sollen. Decretum Anklam in Judicio den 12ten December, 1770.

Bürgermeister und Rath althier.

Nachdem ad instantiam Creditorum das dem Bürger und Schuster Sellin zugehörigen, und in der Breiten-Wollweber-Strasse, zwischen den Schneider Meister Kunick, und dem Bürger Passow inne belegenes Wohnhaus, nebst der daju gehörigen Stellung, und dadem belegenen Pertinentien, als eine Wiese von 7 Schwad disseits der Peene sub No. 58. imgleichen einen Wallgarten sub No. 27. so zusammen von artis peritis auf 450 Nthlr. 18 Gr. estimari worden, öffentlich verkauft werden soll, und Terminus licitationis auf den 1sten Martii, den 26sten April, und den 19ten Junii präfigiert worden; So wird solches hiernach bekannt gemacht, und können sich Kaufstücke in dictis Terminis Morgens um 9 Uhr auf hiesigen Stadt-Gericht einzufinden, ihr Gebot ad protocollum geben, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden in ultimo Termine die Grundstücke pure addicirt werden sollen. Zugleich werden hiernach alle diejenigen, die ex capite crediti an ermittelten Debitorum dem Schuster Sellin Ansprüche haben, eitir und gelahden, sich in Terminis den 27sten Februarii, den 27sten Martii, und den 26sten April, mit ihren Ansprüchen ad verificandum & justificandum zu melden, und sub comminatione, daß nach Ablauf des letzten Termins Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen nicht ad Acta liquidirt, darmit nicht weiter gehöre werden sollen. Decretum Anklam in Judicio den 24ten Januarii, 1771.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

23. Gelder so zinsbar ausgehan werden sollen.

Es sollen 300 Nthlr. in Preuß. Courrent auf die erste Hypothek ausgeliehen werden; Liebhabers können sich deshalb bey dem Notario Bourwig in Stettin melden.

Es stehen 193 Nthlr. Kinder-Gelder auf einen Lobsamen Waisenamt zu einer sichern Anleihe parat; Wer solche benötiget, und die gebürige Sicherheit stellen kan, beliebe sich bey einem Lobsamen Waisen-Amt, oder bey dem Knopfinacher Wihert in Stettin zu melden.

Bey dem Bürger und Braueigen Iohann Friederich Mittelhausen in Stettin, liegen 121 Nthlr. Kinder-Gelder müsig; Wer solche benötiget ist, und Sicherheit geben kan, der beliebe sich bey ihm zu melden.

24. Avertissements.

Als es die Nothwendigkeit erfordert, daß das Grund- und Hypotheken-Buch in der Stadt Daber, neu angefertigt, und in Ordnung gebracht werde; so werden hiernach alle und jede, so an irgend einem Grundstück hieselbst, einiges Ansprungs-Recht, oder sonstige Ansprache ex quounque capite vel causa haben, hiernach vorgeladen, in Terminis des 6ten Februarii, 20ten Februarii, und 7ten Martii a. c. zu erscheinen, und besonders in ultimo Termine ihre Jura wahrzunehmen, oder zu gewärtigen, daß es ein jeder sich selbst bezumessen haben wird, wenn seine Forderungen auf die verlangte erste Hypotheken nicht mehr werden engrossirt werden können. Wie denn auch diejenigen, welche bereits Capitalia abgesgeben, und solche nicht lassen lassen, hiernach aufgefordert werden, deren Löschung zu besorgen, oder zu gewarthen, daß solche auf ihre Gefahr offen, und als unbezahlt stehen bleiben werden. Signatum Daber in Judicio den 22sten Januarii, 1771.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

In Schlawe verkaufet der Bürger und Brauer Herr Schröter, seinen Schaaf-Kamp, zwischen Brauer Schwosow und Mäckers Kinder, von 4 Scheffel Aussenart und etwas Wiesewachs, an den Kaufmann Herrn Endemig Schmidt für 40 Nthlr. Terminus zu gerichtlicher Vollziehung des Contractis ist auf den 1sten Martii c. angesetzt, in welchen sich diejenigen, so dawider etwas einzuwenden, zu Rathshause sub pena præclusi melden müssen.

Es ist zu Colberg der Tischler Meister Siebenhar in Anno 1757 mit Hinterlassung eines mit derselben Ehefrau errichteten Testamente reciprocis verstorben; Da aber nun auch die Witwe Siebenharen, geborene Strauchfeldten in Anno 1770 mit Tode abgegangen, und dessen hinterbliebene Erben Terminalium publicationis dieses Testamenti auf den 14ten Februarii a. c. in des Tischler Meister Klauders Hause präfigiert: so wird dieses dem Publico hiernach nicht alleine bekannt gemacht: sondern es werden auch des ob bemeldeten Tischler Siebenhars Anverwandten; oder ein jeder der aus diesem Testamento reciprocis

proco etwas zu erlangen vermeynen solte, hiedurch vorgesordert; an bemeldeten Tage zu gehbriger Zeit sich zu Colberg in des re. Klaubers Hause einzufinden, und ihre Rechtsame geltend zu machen, nach Ablauf dieser Frist aber man keinem weiter responsible seyn wird; deshalb dieses Notificatorium weymahl deuen öffentlichen Intelligenz-Vogea inserirt worden.

Zu Preiz soll in Termino den 25ten Februarii a. c. verlassen werden: Die an den Arbeitsmann Milz, von der Witwe Buzian, für 26 Rthlr. 12 Gr. verkauste einen halben Morgen Neunzthe, No. 133, zwischen Koppen und der Baumannschaft gelegen; imgleichen die von Meister Volcker, an die Witwe Meiecken, verkaute 2 Morgen breite Werruth, No 93, für 80 Rthlr., welches zwischen der Kaufmannsgaude und Tieden gelegen. Contradicentes haben sich in Termino praecox sub pena praeclusu daselbst zu melden.

Wer einen Burschen in einer Handlung beschuldigt ist, geliebe sich bey dem Verleger der Stettinischen Zeitung weiter zu erkundigen.

Zu Uckermünde verkauffet der Schiffer Johann Conradt, sein selbst gebauetes Schiff, Sanct Johannis genannt, an den Schiffer Seger, Kaufmann Nosock und Helm zu Stettin, um und für 3150 Rthlr. grob Comant. Dienigen, welche eine Ansprache daran zu haben vermeynen, müssen sich binnen 4 Wochen sub pena perpetui silentii daselbst gleichlich melden.

Zu Polzin verkauft Daniel Krügers Witwe, ihr in der Langen-Strasse an der Ecke, an des Bürger und Schuster Michael Skellern belegnes Wohnhaus, nebst Hofraum, an den Bürger und Sattler Johann Holz für 100 Rthlr. Wer nun hieran ein Nährrecht oder sonstige Ansprache zu haben vermeynet, muß sich den 20sten Februarii c. sub pena praeclusu hieselbst melden. Polzin, den 22sten Junii, 1771.

Bürgermeister und Rath.

Da bey dem Bäcker Meister Bergemann in Alten-Stettin, verschiedene Sachen, als: 1 silberne Uhr, Becher, goldene Ringe, eine Dose, und ein Buch mit Silber beschlagen, verpfändet sind, und der Eigentümer desselben, aller gütlichen Erinnerung ohngeachtet, solches bis dato nicht eingelöst hat; so wird hiermit denselben ein vor allemal bekannt gemacht, falls er vorstehende Sach u nicht den 17ten Februarii a. c. einalöst, solche danachst per modum auctionis veräußert werden sollen.

Der Bürger und Brauer Michael Friedrich Krüger in Polzin, verkauft sein ztes Wohnhaus, am Tempelburger Thor belegen, an die Witwe Daniel Krügersche für 70 Rthlr. Solte nun jemand ein Nährrecht, oder Ansprache an diesem Hause zu haben vermeynen, muß dierelbe sich den 20sten Februarii a. c. hieselbst zu Rathhouse sub pena praeclusu gehrig melden. Polzin, den 21sten Junii, 1771.

Bürgermeister und Rath.

Der Herr Dohmherre von Wedell auf Braunsforth, verkauft das Anteil Goch Mellen, 1 und eine halbe Meile von Freyewalde in Pommern belegen, und welches der wohlseelige Herr Melchior Felix von Wedell besessen, an den Herrn Caspar Otto von Wedell auf Silligsdorf erb- und eignthämmlich; Welches zu Jedermanns Wissenhaft hiermit bekannt gemacht wird, und diejenigen so diesen Verkauf und Kauf wiederstrechen, oder Ansprache formiren können, haben sich den 12ten Martii 1771 bey dem Herrn Küpper per Wasserlinie zu melden, nach Ablauf dieses Termini aber will der Herr Küpper auf keine Weise responsible seyn.

Der hiesige Bürger und Fischer Peter Jürgen Brunn ist gewilligt, sein in der Kaldischen Strasse, sub No. 283 belegenes Wohnhaus, nebst vollständig zur Fischerey gehöriger Geräthschaft, an Polten, Liger, Kähnen ic. aus freyer Hand zu verkaufen. Kauflustige haben also bey Verkäufern angenehme Handlung zu gewärtigen. Dienigen aber, welche an vorbergegen Hause, oder an Verkäufern einige rechtliche An- und Zusprüche zu haben vermeynen, müssen ihre Rechtsame längstens in Termino den 15ten Februarii a. c. Vormittags zu Gericht rechlich anz- und ausführen, sub pena praeclusu & perpetui silentii. Demmin, den 18ten Januarii, 1771.

Verordnetes Stadt-Gericht hieselbst.

25. Copulirte und ehelich Eingelegnete in Stettin.

Vom 24sten bis den 25ten Januark, 1771.

Bey der St. Jacobikirche: Meister Carl Magnus Heß, Bürger und Stuhlmacher, mit Jungfer Sophia Elisabeth Ludwigen, Meister Christian Maximilian Ludwigs, Bürgers und Huthmachers hieselbst, ältesten Jungfer Tochter,

Dritter Anhang.

Dritter Anhang.

No. V. den 2. Februarius, 1771.

Zu denen Wochentlich-Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

Bier- und Branntweintaxe.

	Mil.	Gr.	Pf.
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Tonne.			
das Quart.			
auf Boueteilen gezogen.			
Dito ordinaires weiss Gerstenbier,	3	16	:
die Tonne	1	20	:
die halbe Tonne	1	20	:
das Quart			11
Dito Halbbier, das Quart			5
Das Weizenbier ist dem Gerstenbier im Preise gleich.			
Das Quart Branntwein			51 9

Brotaxe.

	Pfund.	Lott	Qu.
Für 2 Pf. Semmel	:	5	3
3 Pf. dito	:	7	3
Für 3 Pf. schön Roggenbrot	:	11	1 3
6 Pf. dito	:	22	3 2
1 Gr. dito	1	13	3
Für 6 Pf. Hausbackenbrot	:	26	1 4
1 Gr. dito	1	20	1 2
2 Gr. dito	3	8	1

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 23. bis den 30. Januarii, 1771.

Nichts.

Gleischtaxe.

	Pfund.	Gr.	Pf.
Kindfleisch	1	1	6
Kalbfleisch	1	1	5
Hammelfleisch	1	1	7
Schweinfleisch	1	1	6
Rindsfleisch	1	1	2
1.) Gekröse vom Kalbe, das grosse	3	:	
das kleine	2	6	
2.) Kopf und Hässe	4	:	
3.) Das Geschlinge	4	:	
4.) Kinderkaldaun, Nieren und Herz	1	:	8
5.) Eine gute Ochsenzunge	5	:	
6.) Eine geringere	4	:	
7.) Ein Hammelgeschling	1	7	
8.) Hammerkaldaun	1	7	

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 23. bis den 30. Januarii, 1771.

Nichts.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 23. bis den 30. Januarii, 1771.

	Winspel	Scheffel
Weizen	11.	15.
Roggen	2.	3.
Gerste	3.	8.
Malz		
Haber	10.	23.
Erben	3.	1.
Wuchweizen		2.
Summa	31.	4.

26. Wolle und Getreide Marktpreise in Vor- und Hinterpommern.
Vom 23sten bis den 30sten Januarii, 1771.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buchweiz. der Winsp.	Hopfen, der Winsp.
zu									
Auklam	3 R. 8 G.	43 R.	42 R.	25 R.	23 R.	19 R.	40 R.	30 R.	12 R.
Bahn	hat	nichts eingesandt.							
Belgard	4 R. 12 G.	50 R.	42 R.	24 R.	21 R.	14 R.	41 R.	52 R.	
Beerwalde									
Bublitz	Haben	nichts eingesandt.							
Bütow									
Camin	4 R. 8 G.	56 R.	42 R.	30 R.	30 R.	16 R.	40 R.		
Colberg	4 R. 20 G.	53 R.	42 R.	28 R.		14 R. 12 G.	39 R.	52 R.	20 R.
Erlin						16 R.	4 R.		
Eßlin						14 R.	40 R.		24 R.
Daber	5 R.	52 R.	44 R.	24 R.		4 R.	40 R.		12 R.
Damm						20 R.	43 R.		
Denniss						20 R.	40 R.		
Kiddichow	Haben	nichts eingesandt.							
Freyenwalde									
Garz	5 R. 12 G.	56 R.	50 R.	32 R.	34 R.	20 R.	48 R.		
Gollnow						18 R.	40 R.		
Greifenberg						16 R.	3 R.		
Greiffenhagen	5 R.	50 R.	50 R.	30 R.	32 R.	19 R.	42 R.		10 R.
Gützkow									
Jakobshagen									
Jarmen									
Kabes	Haben	nichts eingesandt.							
Lauenburg									
Mastow									
Neugardten									
Neuwarp									
Nauenwald	4 R. 12 G.	50 R.	44 R.	25 R.	26 R.	18 R.	42 R.	36 R.	16 R.
Ventus	4 R. 20 G.	50 R.	45 R.	28 R.		19 R.	42 R.		8 R.
Blathe									
Pöhlitz	Haben	nichts eingesandt.							
Pöllnow									
Polzin									
Poritz	5 R.	48 R.	42 R.	30 R.	34 R.	20 R.	40 R.		10 R.
Rahewitz	Haben	nichts eingesandt.							
Regenwalde									
Rügenwalde	3 R. 16 G.	46 R.	40 R.	23 R.	24 R.	13 R.	28 R.	48 R.	48 R.
Rummelsburg	hat	nichts eingesandt.							
Schlawe									
Stargard									
Stepenitz	hat	nichts eingesandt.							
Stettin, Alt	4 R. 20 G.	50 R.	45 R.	28 R.		19 R.	42 R.		8 R.
Stettin, Neu	hat	nichts eingesandt.							
Stolpe									
Schwienemünde	Haben	nichts eingesandt.							
Templenburg									
Treptow, W. Pomm.									
Treptow, H. Pomm.	hat	nichts eingesandt.							
Uckermunde	3 R.	48 R.	44 R.	25 R.	28 R.	18 R.	40 R.		12 R.
Usedom									
Wangerin	Haben	nichts eingesandt.							
Werben									
Wollin	4 R.	50 R.	46 R.	28 R.	28 R.	16 R.	44 R.		16 R.
Zachau	hat	nichts eingesandt.							
Zanow									
	48 R.	44 R.	23 R.			14 R.	34 R.		

Diese Nachrichten sind althier in Stettin, wie auch in allen Pommerschen Postämtern, für 1 Gr. zu bekommen.